



Bekanntmachung

Gremium: Rat der Stadt Beckum

Datum: Donnerstag, 05.03.2026

Beginn: 17:30 Uhr

Ort: Aula des Berufskollegs Beckum des Kreises Warendorf, Hansaring 11,
59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Bestellung einer Schriftführung
- 2 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien und Bestellung von Vertretungen in Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen
- 6 Verwendung der Förderung aus dem Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)
- 7 Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl und Bildung von Eingangsklassen in den Grundschulen der Stadt Beckum im Schuljahr 2026/2027
- 8 Erlass der Haushaltssatzung 2026
- 9 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)
- 10 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- 11 Handlungsbeschluss zur Durchführung der Grundstücksgeschäfte im Baugebiet Nummer VE10 "Kirchfeld"
- 12 Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Nachnutzung des Grundstücks der ehemaligen Eichendorffschule
- 13 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Bericht der Verwaltung
- 2 Bestellung eines Leiters der Feuerwehr Stadt Beckum

- 3 Bericht zur aktuellen Rechtssituation betreffend die Hebesatzdifferenzierung und etwaigen Haftungsfragen bei der Grundsteuer
- 4 Erhöhung der Haftsumme und der Kommanditeinlage an der Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH
- 5 Kindertageseinrichtung Breslauer Straße 18 im Stadtteil Neubeckum – Abschluss einer Patronatserklärung zugunsten der AuV eGbR
- 6 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 25.02.2026

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

05.03.2026 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Es liegen aktuell weder offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen noch Anregungen/Beschwerden gemäß § 24 GO NRW vor, die in die Zuständigkeit des Rates der Stadt Beckum fallen.

Anlage(n):

ohne

Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien und Bestellung von Vertretungen in Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

05.03.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Herr Klaus Wienker, Hammwarte 1 in 59269 Beckum, wird als Vertreter des fuer-ein-ander Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. Kreis Warendorf in den Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt gewählt.
2. Frau Dr. Alexandra Brintrup-Feldhaus, Schulleiterin der Sekundarschule Beckum, wird als beratendes Mitglied gemäß § 85 Absatz 2 und 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit Mitwirkungsbeschränkung auf Schulangelegenheiten als Vertretung der Schulen für die Sekundarstufe I in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss gewählt.
3. Herr Aydin Ustaoglu wird anstelle von Frau Isabel Schröder als stellvertretendes Mitglied als persönliche Stellvertretung von Herrn Manfred Dittert in die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Münsterland Ost gewählt.

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten für Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder sind abhängig von der Anzahl der Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Finanzierung

Die Ausgaben für die Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – gedeckt.

Erläuterungen:

Beratende Mitglieder für den Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 20.11.2026 festgelegt, dass dem Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt unter anderem 5 beratende Mitglieder als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner (davon 4 Vertretungen der Wohlfahrtsverbände und 1 Vertretung der Behindertenverbände) angehören sollen.

Nachdem die Verwaltung die entsprechenden Verbände kontaktiert und sie über die Möglichkeit der Mitwirkung im Ausschuss informiert hat, gab es lediglich 2 Rückmeldungen.

Die 1. Rückmeldung ist von fuer-ein-ander Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. Kreis Warendorf. Der konkrete personelle Vorschlag hierzu kann dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Die 2. Rückmeldung kam vom Mütterzentrum Beckum e. V. Dessen konkret personeller Vorschlag kann jedoch nicht weiter berücksichtigt werden, da die Person nicht in Beckum wohnhaft ist und somit dem Ausschuss nicht angehören darf.

Beratendes Mitglied für den Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Frau Dr. Alexandra Brintrup-Feldhaus ist seit dem 15.12.2025 Schulleiterin der Sekundarschule Beckum. Da im Schul-, Kultur- und Sportausschuss bislang der Sitz für das beratende Mitglied gemäß § 85 Absatz 2 und 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit Mitwirkungsbeschränkung auf Schulangelegenheiten als Vertretung der Schulen für die Sekundarstufe I unbesetzt ist, schlägt die Verwaltung Frau Dr. Brintrup-Feldhaus hierfür vor.

Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Münsterland Ost

Frau Isabel Schröder ist im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlags für die CDU-Fraktion als stellvertretendes Mitglied als persönliche Stellvertretung für Herrn Manfred Dittert in die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Münsterland Ost gewählt worden. Nach § 5 Absatz 1 Buchstabe B Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf dürfen – unter anderem – Angestellte von Unternehmen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben, jedoch nicht Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Münsterland Ost sein. Dieses Ausschlusskriterium ist erst nachträglich aufgefallen, sodass eine Nachbesetzung erforderlich ist. Der Vorschlag der CDU-Fraktion zur Nachbesetzung kann dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Stimmberechtigung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist nur bei Nummer 3 des Beschlussvorschlags stimmberechtigt.

Anlage(n):

ohne

Verwendung der Förderung aus dem Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.01.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

05.03.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Verwendung der aus dem Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) der Stadt Beckum pauschal zugewiesenen Förderung von 17.186.367,80 Euro wird entsprechend den Ausführungen in der Vorlage zugestimmt.
2. Dem Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss ist jährlich über die Verwendung der Förderung zu berichten.

Kosten/Folgekosten

Die Förderung wird als Sonderposten bei den Investitionsmaßnahmen bilanziell erfasst und mindert die Abschreibungen der Investitionsmaßnahme in der Ergebnisplanung und -rechnung. Die Aufnahme von Investitionskrediten in den Jahren 2026 bis 2028 kann um 17.186.367,80 Euro gesenkt werden. Entsprechende Folgen ergeben sich für die Zins- und Tilgungsbelastungen.

Finanzierung

Die Förderung ist über die Änderungsliste zum Haushaltsplan 2026 einzuplanen.

Erläuterungen:

Aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität erhält Nordrhein-Westfalen rund 21,1 Milliarden Euro. Davon sollen 60 Prozent den Kommunen und 40 Prozent dem Land für Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung gestellt werden.

Von dem kommunalen Anteil entfallen nach dem Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) 10 Milliarden Euro pauschal auf die Kommunen (Städte, Gemeinden und Kreise). Dies sind 47,4 Prozent der dem Land zur Verfügung stehenden Bundesmittel.

Im Übrigen sollen rund 3 Milliarden Euro den Kommunen über Förderprogramme zur Verfügung gestellt werden.

Der Anteil der Stadt Beckum an der pauschal zur Verfügung gestellten Förderung beträgt 17.186.367,80 Euro. Über deren Einsatz ist vorliegend zu entscheiden. Entscheidungen zu den weiteren Förderprogrammen sind mangels Kenntnis derer konkreten Ausgestaltung noch nicht möglich.

Nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 ist ein Einsatz der Förderung zur Erfüllung kommunaler Aufgaben und für Sachinvestitionen in folgenden Bereichen anzustreben:

Bereich	Verwendung	Betrag
1 Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur	50 Prozent	8.593.183,90 Euro
2 Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen (Sanierung von Liegenschaften)	20 Prozent	3.437.273,56 Euro
3 Verkehrsinfrastruktur, Digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur oder Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz (übrige Bereiche)	30 Prozent	5.155.910,34 Euro
Summe	100 Prozent	17.186.367,80 Euro

Soweit in den genannten Bereichen keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, kann von den prozentualen Grenzen abgewichen werden. Nach Einschätzung der Verwaltung kommt eine Umverteilung der Förderung zwischen den Bereichen absehbar nicht in Betracht, da die dann geforderte Bestätigung, dass während der Laufzeit (Jahre 2025 bis 2036) keine (gemeint sein dürfte: keinerlei) Notwendigkeit zur Vornahme einer Investitionen in der entsprechenden Höhe in dem jeweils ursprünglich benannten Bereich besteht, rechtssicher nicht abgegeben werden kann. Entsprechende Rückforderungen behält das Land sich ausdrücklich vor.

Ein Abruf der Förderung ist zur Begleichung fälliger Rechnung (wohl auch: bereits fällig gewordener Rechnungen) innerhalb von 3 Monaten möglich. Dies unterstreicht, dass die Förderung nicht sukzessive über die Laufzeit zugewiesen wird, sondern dass sie – entsprechende Einsatzmöglichkeiten und Rechnungen vorausgesetzt – deutlich schneller abgerufen werden kann.

In der Verwaltung ist auf Basis des Haushaltsentwurfes 2026 und unter Einbeziehung insbesondere der folgenden Zielsetzungen das Investitionsprogramm hinsichtlich eines möglichen Einsatzes der Förderung bewertet worden:

- Gesetzeskonformer Einsatz der Förderung (insbesondere strikte Beachtung der Bereiche),
- Konzentrierung des Einsatzes der Förderung auf möglichst wenige Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Bürokratie,

- zeitnah umsetzbare Maßnahmen, um das Ziel der schnellen konjunkturellen Belebung unterstützen zu können und
- zeitnaher Einsatz der Förderung zur Minimierung der Zinsbelastung des städtischen Haushaltes durch Minimierung der Kreditinanspruchnahme.

Dementsprechend schlägt die Verwaltung folgenden Einsatz der Förderung vor:

Bereich 1 – Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur

Neubau der Sonnenschule (Investitionsmaßnahme 00130601)

Jahr	Finanzierungsbedarf	Förderung
2026	–3.122.000,00 Euro	3.122.000,00 Euro
2027	–13.958.800,00 Euro	5.471.183,90 Euro
Summe	–20.838.600,00 Euro	8.593.183,90 Euro

Bereich 2 – Sanierung von Liegenschaften

Jahr	Maßnahme	Finanzierungsbedarf	Förderung
2026	Aula-/Sporthallengebäude VHS (Dachsanierung und Fenster) (Investitionsmaßnahme 00050037)	–612.000,00 Euro	612.000,00 Euro
2026	Hauptgebäude VHS (Dachsanierung) (Investitionsmaßnahme 00050038)	–1.725.000,00 Euro	1.725.000,00 Euro
2026	Rathaus Beckum (Dachsanierung Winkelbau) (Investitionsmaßnahme 00050043)	–765.000,00 Euro	765.000,00 Euro
2026	VHS Aufzug (Investitionsmaßnahme 00050046)	–185.000,00 Euro	185.000,00 Euro
2026	Sonnenschule, Teilstandort Vellern, Turnhalle, Sanierung Duschen, Lüftung, Mauerwerk (Investitionsmaßnahme 0130901)	–188.000,00 Euro	150.275,56 Euro
Summe		–3.887.000,00 Euro	3.437.273,56 Euro

Bereich 3 – übrige Bereiche

Neubau Feuer- und Rettungswache Beckum

Jahr	Finanzierungsbedarf	Förderung
2026	-1.501.850,00 Euro	1.501.850,00 Euro
2027	-1.680.650,00 Euro	1.680.650,00 Euro
2028	-15.711.500,00 Euro	1.973.410,34 Euro
Summe	-18.894.000,00 Euro	5.155.910,34 Euro

Bezogen auf die einzelnen Jahre ergibt sich somit folgendes Bild:

Jahr	Förderung
2026	8.061.123,56 Euro
2027	7.151.833,90 Euro
2028	1.973.410,34 Euro
Summe	17.186.367,80 Euro

Zur Frage eines (förderschädlichen) Maßnahmenbeginns ist auszuführen: Die Sachinvestition darf nicht vor dem 01.01.2025 begonnen worden sein. Als nicht begonnen gilt eine Sachinvestition auch dann, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines vorher begonnenen Vorhabens handelt. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist das Datum des 1. Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 01.01.2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition nicht entgegen. Die Verwaltung geht davon, dass diese Voraussetzung insbesondere mit Blick auf die Sonnenschule und den Neubau der Feuer- und Rettungswache Beckum eingehalten ist.

Es wird, mit Blick auf die praktische Umsetzbarkeit des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036, auf (hoffentlich) rasch zur Verfügung zu stellende untergesetzliche Anwendungshinweise ankommen. Diese hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen bereits eingefordert. Es ist damit zu rechnen, dass verlässliche Aussagen zum Ende des 2. Quartals 2026 möglich werden. Eine andere Verwendung der Förderung soll möglich sein, sofern die hier dargestellten Maßnahmen nicht förderfähig sein sollten und die oben genannten Zielsetzungen eingehalten werden können.

Die Verwaltung plant, über die Verwendung der Förderung jährlich gegenüber dem Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zu berichten.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass der Tierschutzverein Ahlen und Umgebung e. V. sich mit dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Schreiben vom 18.10.2025 an die Verwaltung und an weitere Kommunen im Kreis Warendorf gewandt hat. Aktuell zahlt die Stadt Beckum aufgrund eines vereinbarten Vertrages mit dem Tierschutzverein Ahlen und Umgebung e. V. als Kostenersatz für die Unterbringung von Fundhunden und Fundkatzen sowie sonstige Kleintiere bis zum Jahr 2027 jährlich rund 52.500 Euro (1,40 Euro je Einwohnerin/Einwohner). Mit Zahlung der Pauschale sind alle Kosten, wie Unterbringung, Verpflegung, Impfungen und Arztkosten abgegolten.

Vor diesem Hintergrund und den oben aufgezeigten eigenen Investitionsnotwendigkeiten sollen keine Mittel aus der der Stadt Beckum pauschal zugewiesenen Förderung an den Tierschutzverein Ahlen und Umgebung e. V. weitergeleitet werden.

Anlage(n):

Schreiben Tierschutzverein Ahlen und Umgebung e. V.

TOP Ö 6



Tierschutzverein Ahlen u. Umgebung e.V.
IM DEUTSCHEN TIERSCHUTZBUND
 als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt

Abs. Tierschutzverein Ahlen und Umgebung – Zur Angel 20 – 59227 Ahlen

Herrn Bürgermeister
 Michael Gerdhenrich
 Rathaus in Beckum
 Weststraße 46

59269 Beckum

„Mammut-Tierheim“
 Zur Angel 20
 59227 Ahlen / Tönnishäuschen

Tel. 02528/3630
 Fax 02528/3642

Spenden-Konten:

Volksbank Ahlen
 IBAN: DE14 4126 2501 0105 9055 00

Sparkasse Münsterland-Ost: :
 IBAN: DE38 4005 0150 0000 0062 62

www.tierheim-ahlen.de
 18.10.2025

Betrifft: Sondervermögen Infrastruktur

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich, *lieber Michael*

mit dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität hat die Bundesregierung das bislang größte Investitionsprogramm der Geschichte der Bundesrepublik auf den Weg gebracht. Vom Gesamtvolumen in Höhe von 500 Milliarden Euro fließen ab dieser Woche 100 Milliarden Euro an die Länder und Kommunen, um Investitionen in die Infrastruktur zu ermöglichen. Wir appellieren heute dringend an Sie, sich dafür einzusetzen, dass auch der Tierschutzverein in Ahlen bedacht wird.

Der Tierschutzverein in Ahlen übernimmt wichtige kommunale Aufgaben und ist damit Teil der Infrastruktur vor Ort. Es bietet eine flächendeckende Vorsorge zur amtlichen Verwahrung von gefundenen und beschlagnahmten Tieren und übernimmt damit eine Pflichtaufgabe der Kommune. Gleichzeitig nimmt es auch solche Tiere in Obhut, deren Besitzer*innen sie nicht länger halten können oder wollen. Tierheime stellen dem staatlichen Gemeinwesen also eine systemrelevante Infrastruktur als Daseinsvorsorge zur Verfügung und sind im Rahmen der Covid-19-Pandemie durch die Bundesregierung als Teil der kritischen Infrastruktur anerkannt worden.

Der jahrelange Investitionsstau im Mammut-Tierheim ist durch die zusätzlichen Belastungen der letzten Jahre deutlich verschärft worden. Vermehrte Tierabgaben nach der Covid-19-Pandemie, die hohe Inflation im Zusammenhang mit dem Krieg gegen die Ukraine und die Reform der Gebührenordnung für Tierärztinnen

und Tierärzte haben dazu geführt, dass der Tierschutzverein Ahlen und Umgebung e.V. als Träger des Tierheims mit zusätzlichen Kosten konfrontiert wurde und dringend auf Unterstützung angewiesen ist.

Die Mittel aus dem Sondervermögen bieten eine große Chance, um den Investitionsstau in den Tierheimen endlich aufzulösen und ihre Existenz langfristig zu sichern.

Wir appellieren daher an Sie:

Diese wohl einmalige Chance darf nicht vertan werden. Setzen Sie sich dafür ein, dass auch die Tierheime als Teil der kommunalen Infrastruktur von den Mitteln profitieren. Sollte selbst angesichts der enormen Investitionssumme von 100 Milliarden Euro erneut bewusst keine Unterstützung der Tierheime erfolgen, würde dies zu einem massiven Vertrauensverlust der Tierschützer*innen in die Politik führen.

Wir bieten Ihnen an, die Situation des Tierschutzvereins Ahlen und Umgebung e.V. und den dringenden Investitionsbedarf in einem persönlichen Gespräch zu erläutern und Wege der Unterstützung mit Ihnen zu erörtern.

Für einen Terminvorschlag wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


Christiane Schäfer
1. Vorsitzende

 **Tierschutzverein
Ahlen u. Umgebung e.V.**
IM DEUTSCHEN TIERSCHUTZBUND
als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt
"Mammut-Tierheim" Zur Angel 20
59227 Ahlen-Tönnishäuschen

Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl und Bildung von Eingangsklassen in den Grundschulen der Stadt Beckum im Schuljahr 2026/2027

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

21.01.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

05.03.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Kommunale Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2026/2027 wird auf 24 festgelegt.

Im Schuljahr 2026/2027 werden im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl an den Grundschulen im Stadtgebiet Beckum nach dem vorläufigen Anmeldestand die Eingangsklassen wie folgt eingerichtet:

Schule	Vorläufige Anzahl der Eingangsklassen
Grundschule an den Kastanien	5
Martinschule	3
Grundschulverbund Sonnenschule	9
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	3
Roncallischule	2
Gesamt	22

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung sowie Kosten für die Sicherstellung des Unterrichtsbetriebes im Rahmen der Schulbudgets.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 46 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) und § 6 a Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 1 SchulG NRW sind die Kommunen dazu verpflichtet, bis zum 15.01. eines Jahres die Kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr zu ermitteln und die Verteilung der Eingangsklassen der Grundschulen festzulegen.

Mit der Kommunalen Klassenrichtzahl wird die im Gebiet eines Schulträgers maximal mögliche Anzahl an Eingangsklassen in den Grundschulen festgelegt. Die Kommunale Klassenrichtzahl ist ein rechnerischer Wert, der sich aus der Division der Anzahl der voraussichtlichen Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen der Grundschulen durch die Zahl 23 ergibt. Dabei gelten alle Klassen, die von neu eingeschulten Kindern besucht werden, als Eingangsklassen.

Für die Klassenbildung einer Schule gelten folgende Richtwerte:

- Bis zu 29 Schülerinnen und Schüler..... 1 Klasse,
- 30 bis 56 Schülerinnen und Schüler2 Klassen,
- 57 bis 81 Schülerinnen und Schüler3 Klassen,
- 82 bis 104 Schülerinnen und Schüler.....4 Klassen,
- 105 bis 125 Schülerinnen und Schüler5 Klassen,
- 126 bis 150 Schülerinnen und Schüler6 Klassen,
- 151 bis 175 Schülerinnen und Schüler7 Klassen,
- 176 bis 200 Schülerinnen und Schüler8 Klassen,
- 201 bis 225 Schülerinnen und Schüler9 Klassen.

Die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Das Anmeldeverfahren für die Grundschulen der Stadt Beckum fand in der Zeit vom 28.10. bis 06.11.2025 statt. Für das Schuljahr 2026/2027 wurden bislang 394 Schülerinnen und Schüler angemeldet. 1 schulpflichtig werdendes Kind wurde noch nicht an einer Schule angemeldet. Nach aktuellem Stand werden zum Schuljahr 2026/2027 395 Kinder neu eingeschult.

Bei der Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl wird zu den schulpflichtig werdenden Kindern die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen des Grundschulverbundes Sonnenschule hinzugerechnet. Dies sind die Schülerinnen und Schüler der künftigen Jahrgänge 2 bis 4 am Standort Vellern und die künftigen Schülerinnen und Schüler des Jahrganges 2 des Standortes Beckum. Insgesamt werden zusätzlich zu den neu angemeldeten Kindern 119 Schülerinnen und Schüler den Eingangsklassen des Grundschulverbunds Sonnenschule hinzugerechnet.

Gemäß einer Handreichung des Ministeriums für Schule und Bildung vom 11.12.2023 können auch die Schülerinnen und Schüler, die in den Eingangsklassen verbleiben, weil sie die Klasse wiederholen, berücksichtigt werden. Dies sind laut aktueller Mitteilung der Grundschulen insgesamt 43 Schülerinnen und Schüler.

Die Kommunale Klassenrichtzahl für die Stadt Beckum für das Schuljahr 2026/2027 berechnet sich damit wie folgt:

Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen $556 / 23 = 24,17$

Das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet. Damit ergibt sich eine Kommunale Klassenrichtzahl von 24.

Im Schuljahr 2026/2027 dürfen rechnerisch maximal 24 Eingangsklassen gebildet werden. Die Anzahl der Eingangsklassen darf diesen Wert nicht überschreiten, aber unterschreiten. Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen richtet sich nach dem tatsächlichen Anmeldeverhalten.

Die vorläufige Anmeldesituation ist in der Anlage zur Vorlage dargestellt.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist zum Schuljahr 2026/2027 die Anzahl schulpflichtig werdender Kinder deutlich höher. Nach dem vorläufigen Anmeldestand ist im Stadtgebiet die Bildung von insgesamt 22 Eingangsklassen vorgesehen. Im Schuljahr 2025/2026 waren es 21. Die zusätzliche Eingangsklasse ist im Stadtteil Beckum erforderlich.

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten in den Grundschulen im Stadtteil Beckum kann die zusätzliche Eingangsklasse nur in der Grundschule an den Kastanien eingerichtet werden. Sowohl die Martinschule als auch der Grundschulverbund Sonnenschule, Standort Beckum, verfügen nicht über die dafür benötigte Raumreserve.

Am Grundschulverbund Sonnenschule werden aufgrund des jahrgangsübergreifenden Unterrichts insgesamt 9 Eingangsklassen erforderlich, davon 6 am Standort Beckum und 3 am Standort Vellern. Die in der beigefügten Tabelle dargestellte vergleichsweise hohe Zahl an Schülerinnen und Schülern, die in den Eingangsklassen des Grundschulverbundes verbleiben, lässt sich dadurch erklären, dass im aktuellen Jahrgang 1 sowie im Jahrgang 2 Kinder die Klasse wiederholen.

An der Martinschule wurden 89 Kinder angemeldet. 6 Schülerinnen und Schüler, die bereits eingeschult sind und voraussichtlich die 1. Klasse wiederholen werden, verbleiben in den Eingangsklassen. Es liegt ein Anmeldeüberhang von derzeit 14 Kindern vor, sodass für die Martinschule ein Aufnahmeverfahren durchzuführen ist und zum jetzigen Stand 14 Kinder eine Ablehnung erhalten. Das Aufnahmeverfahren erfolgt nach einheitlichen Kriterien, die mit der Schulleitung und der Schulaufsicht abgestimmt werden. An der Martinschule werden Kinder katholischen Bekenntnisses dabei bevorzugt aufgenommen, da es sich bei der Martinschule nach der Schulart um eine katholische Grundschule handelt.

Nach dem vorläufigen Anmeldestand ist im Stadtgebiet die Bildung von insgesamt 22 Eingangsklassen vorgesehen.

Die Anmeldesituation und die vorgeschlagene Vorgehensweise zur Bildung der Eingangsklassen wurde mit der Schulaufsicht und den Schulleitungen abgestimmt.

Anlage(n):

Übersicht über die vorläufigen Zahlen zu den Grundschulanmeldungen zum Schuljahr 2026/2027

Übersicht über die vorläufigen Zahlen zu den Grundschulanmeldungen zum Schuljahr 2026/2027

Schule	Vorläufige Anzahl Anmeldungen Lernanfänger	voraussichtliche Anzahl in Eingangsklassen verbleibender SuS	voraussichtliche Anzahl SuS in Eingangsklassen (Spalte 2 + 3)	Anzahl Eingangsklassen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Grundschule an den Kastanien	104	10	114	5	
Martinschule	89	6	95	3	maximal 81 SuS für 3 Eingangsklassen; Aufnahmeverfahren erforderlich
Grundschulverbund (GV) Sonnenschule	94	16	229	9	Spalte 4 inklusive 119 Bestands-SuS im jahrgangsübergreifenden Unterricht
Standort Beckum					jahrgangsübergreifender Unterricht Jahrgänge 1 und 2; 65 SuS in aktuellem Jahrgang 1
Standort Vellern					jahrgangsübergreifender Unterricht Jahrgänge 1 bis 4; 54 SuS in aktuellen Jahrgängen 1-3
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	56	7	63	3	
Roncallischule	50	4	54	2	
gesamt	393	43	555	22	
zu erwartende Anmeldungen gesamt	394				
in Eingangsklassen verbleibende SuS (Wiederholerinnen/Wiederholer) siehe Spalte 3	43				
Bestands-SuS im jahrgangsübergreifenden Unterricht GV Sonnenschule	119				
noch fehlende Anmeldungen	1				
SuS in Eingangsklassen gesamt	556				

SuS = Schülerinnen und Schüler

Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl	556	/ 23	24,17	24	= maximal mögliche Anzahl der Eingangsklassen
---	-----	------	-------	----	---

Erlass der Haushaltssatzung 2026

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

05.03.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen wird beschlossen.

Die in den Jahren 2020 bis 2023 unter der Bilanzposition 0 – Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit – unter den Aktiva angesetzte Bilanzierungshilfe von kumuliert 7.481.397,42 Euro wird zum 31.12.2026 gegen die Allgemeine Rücklage erfolgsneutral ausgebucht.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplan 2026.

Erläuterungen:

Auf die Vorlage 2026/0037 wird verwiesen.

Nach Vorlage des Haushaltsplanentwurfes 2026 sind Änderungen vorzunehmen gewesen, die dem Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss mit der 1. Änderungsliste in der Sitzung am 27.01.2026 (siehe Vorlage 2026/0019) mitgeteilt wurden. Weitere Änderungen erfolgten bis zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 24.02.2026. Diese Änderungen wurden mit der 2. Änderungsliste vorgestellt (siehe Vorlage 2026/0064). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat in seiner Sitzung am 24.02.2026 weitere Änderungen zum Haushaltsplanentwurf beschlossen. Diese Änderungen sind in der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesamtänderungsliste (grün markiert) aufgeführt.

Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen hat der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss dem Rat der Stadt Beckum empfohlen, die als Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügte Haushaltssatzung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Gesamtänderungsliste
- 2 Haushaltssatzung 2026
- 3 Entwicklung des Eigenkapitals
- 4 Ergebnis- und Finanzplan
- 5 Etatvolumen

Gesamtänderungsliste25.02.2026

	Änderungen nach HUFA vom 27.01.2026
	Änderungen im/nach HUFA 24.02.2026

Ergebnisplan

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	bisher	2026 neu	Veränderung	bisher	2027 neu	Veränderung	bisher	2028 neu	Veränderung	bisher	2029 neu	Veränderung	Bemerkung
	Erträge															
1	011301.416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	x	194	0	580.300	580.300										Grundstücksgeschäft Zahlungseingang erst 2026
2	011301.454100 Erträge aus der Veräusserung von Grundstücken und Gebäuden (Umlaufvermögen)	x	Neu	0	51.450	51.450										Grundstücksgeschäft Zahlungseingang erst 2026
3	011305.432101 Benutzungsgebühren öffentliche Toiletten		206	1.300	1.000	-300										Beschluss BAU, 6 Monate Probephase kostenlose Toilette
4	xxxxxx.416100 Auflösung von Sonderposten	x					0	74.700	74.700	0	110.500	110.500	0	182.100	182.100	Beschlussvorlage 2025/0401, NRW-Infrastrukturgesetz
5	030501.414155 Zuweisung vom Land für G9		360	9.750	19.300	9.550										Belastungsausgleich G9, Bescheid vom 10.12.2025
6	030502.414155 Zuweisung vom Land für G9		372	6.450	12.200	5.750										Belastungsausgleich G9, Bescheid vom 10.12.2025
7	060701.414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		602	11.419.850	11.228.100	-191.750	12.604.850	12.336.250	-268.600							Rundschreiben Nr. 1/2026 Fortschreibungsrate für die Kindertagesbetreuung
8	060703.414200 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden		614	812.600	761.400	-51.200	759.500	705.050	-54.450							Rundschreiben Nr. 1/2026 Fortschreibungsrate für die Kindertagesbetreuung
9	060705.414200 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden		624	382.350	334.550	-47.800	508.350	458.650	-49.700							Rundschreiben Nr. 1/2026 Fortschreibungsrate für die Kindertagesbetreuung
10	110107.442100 Erträge aus Verkauf 19% Ust		738	89.000	80.000	-9.000	89.000	80.000	-9.000	89.000	80.000	-9.000	89.000	80.000	-9.000	Anpassung Gaspreis
11	160101.401300 Gewerbesteuer		960	29.700.000	30.000.000	300.000	30.600.000	30.900.000	300.000	31.200.000	31.500.000	300.000	31.800.000	32.100.000	300.000	Beschluss HUFA, Der Gewerbessteuerhebesatz verbleibt bei 435 v.H.
12	160101.414128 Schul- und Bildungspauschale		Neu	0	1.443.550	1.443.550	0	1.443.550	1.443.550	0	1.443.550	1.443.550	0	1.443.550	1.443.550	Beschluss HUFA, Verwendung der Schul- und Bildungspauschale im Ergebnisplan
	Summe Erträge			42.421.300	44.511.850	2.090.550	44.561.700	45.998.200	1.436.500	89.000	190.500	1.845.050	89.000	262.100	1.916.650	
	Aufwendungen															
13	010101.542100 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten		68	460.000	495.000	35.000	470.000	505.000	35.000	480.000	516.000	36.000	490.000	527.000	37.000	Anpassung der Aufwandsentschädigung et cetera
14	010101.542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		Neu	0	40.000	40.000	0	40.000	40.000	0	40.000	40.000	0	40.000	40.000	Arbeitskreis „Finanzkompass für Beckum“, mehrjähriger Prozess, HUFA 27.01.2026
15	xxxxxx.50xxxx Personalaufwendungen			1.317.600	1.327.200	9.600	1.343.800	1.353.650	9.850	1.370.750	1.380.750	10.000	1.398.100	1.408.350	10.250	Veränderung einer Stellenbewertung
16	011301.524111 Steuern und Abgaben (FD 69)		194	40.000	70.000	30.000	40.000	70.000	30.000	40.000	70.000	30.000	40.000	70.000	30.000	Anpassung an differenzierte Hebesätze
17	011305.50xxxx Personalaufwendungen			1.359.450	1.326.000	-33.450	1.386.600	1.352.550	-34.050	1.414.300	1.379.600	-34.700	1.442.600	1.407.200	-35.400	Streichung einer ab 07/2026 geplanten Stelle
18	011305.524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		206	1.024.500	946.500	-78.000										Beschluss HUFA, Die Sanierung der Kantine wird zurückgestellt
19	011305.524105 Heizenergiekosten		206	997.200	850.050	-147.150	1.007.150	858.550	-148.600	1.027.650	866.900	-160.750	1.037.650	876.150	-161.500	Anpassung Gaspreis
20	011305.524117 Abbruch von Gebäuden		206	500.000	0	-500.000										Beschluss HUFA, Kein Abbruch der Eichendorff-Grundschule
21	020301.50xxxx: Personalaufwendungen			311.600	291.800	-19.800	317.800	297.650	-20.150	324.150	303.600	-20.550	330.700	309.650	-21.050	niedrigerer erforderlicher Personaleinsatz gegenüber der Ansatzbildung
22	040103.50xxxx: Personalaufwendungen			337.000	265.450	-71.550	343.700	270.750	-72.950	350.600	276.150	-74.450	357.650	281.650	-76.000	Reduzierung einer geplanten übergangsweisen Doppelbesetzung auf 4 Wochen
23	040105.531856 Anteil Investitionskosten Aufzug Bücherei Beckum (aktivierbare Zuwendung)	x	440	0	1.850	1.850	0	1.850	1.850	0	1.850	1.850	0	1.850	1.850	Rechnungseingang vom 11.12.2025, daraus resultierende Rechnungsabgrenzung
24	040105.538150 Anteil Investitionskosten für RF ID und Selbstverbuchung (aktivierbare Zuwendungen)	x	440	0	2.500	2.500	0	2.500	2.500	0	2.500	2.500	0	2.500	2.500	Rechnungseingang vom 11.12.2025, daraus resultierende Rechnungsabgrenzung
25	040301.501901 Dienstaufwendungen Sonstige Beschäftigte für Kurse		466	170.000	170.250	250										Beschluss SKS vom 21.01.2026, Einrichtung eines niederschwelligen Bewegungsangebotes in Beckum
26	060701.531204 gesetzl. Zuschuss zu den Betriebskosten der städt. Kindertageseinrichtungen		602	1.108.900	1.095.950	-12.950	1.181.900	1.163.700	-18.200							Rundschreiben Nr. 1/2026 Fortschreibungsrate für die Kindertagesbetreuung
27	060701.531808 gesetzl. Zuschuss zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder		602	16.249.550	16.193.350	-56.200										Rundschreiben Nr. 1/2026 Fortschreibungsrate für die Kindertagesbetreuung
28	060701.531810 Vertragl. Zugesicherter Zusch. an Kindertageseinrichtungen		602	956.300	969.200	12.900										Rundschreiben Nr. 1/2026 Fortschreibungsrate für die Kindertagesbetreuung
29	110107.524105 Heizenergiekosten		738	124.200	67.600	-56.600	125.500	68.200	-57.300	126.700	68.900	-57.800	128.000	69.600	-58.400	Anpassung Gaspreis
30	110109.524105 Heizenergiekosten		742	58.600	46.400	-12.200	59.200	46.900	-12.300	59.800	47.400	-12.400	60.400	47.900	-12.500	Anpassung Gaspreis

Gesamtänderungsliste25.02.2026

	Änderungen nach HUFA vom 27.01.2026
	Änderungen im/nach HUFA vom 24.02.2026

Finanzplan

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2026			2027			2028			2029			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	011305.632101 Benutzungsgebühren öffentliche Toiletten	210	1.300	1.000	-300										Beschluss BAU, 6 Monate Probephase kostenlose Toilette
2	030501.614155 Zuweisung vom Land für G9	364	9.750	19.300	9.550										Belastungsausgleich G9, Bescheid vom 10.12.2025
3	030502.614155 Zuweisung vom Land für G9	375	6.450	12.200	5.750										Belastungsausgleich G9, Bescheid vom 10.12.2025
4	060701.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	607	11.419.850	11.228.100	-191.750	12.604.850	12.336.250	-268.600							Rundschreiben Nr. 1/2026 Fortschreibungsrate für die Kindertagesbetreuung, Korrektur der Planung
5	060703.614200 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden	617	812.600	761.400	-51.200	759.500	705.050	-54.450							Rundschreiben Nr. 1/2026 Fortschreibungsrate für die Kindertagesbetreuung, Korrektur der Planung
6	060705.614200 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden	626	382.350	334.550	-47.800	508.350	458.650	-49.700							Rundschreiben Nr. 1/2026 Fortschreibungsrate für die Kindertagesbetreuung, Korrektur der Planung
7	110107.642100 Einzahlungen aus Verkauf 19% Ust	740	89.000	80.000	-9.000	89.000	80.000	-9.000	89.000	80.000	-9.000	89.000	80.000	-9.000	Anpassung Gaspreis
8	110107.652100 Einzahlungen aus Steuern	740	10.400	15.200	4.800	10.400	15.200	4.800	10.400	15.200	4.800	0	15.200	15.200	Anpassung Gaspreis
9	160101.601300 Gewerbesteuer	963	29.700.000	30.000.000	300.000	30.600.000	30.900.000	300.000	31.200.000	31.500.000	300.000	31.800.000	32.100.000	300.000	Beschluss HUFA, Der Gewerbessteuerhebesatz verbleibt bei 435 v.H.
	Summe Einzahlungen		12.731.700	12.451.750	20.050	13.972.100	13.595.150	-76.950	99.400	95.200	295.800	89.000	95.200	306.200	
	Auszahlungen														
10	010101.742100 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	71	460.000	495.000	35.000	470.000	505.000	35.000	480.000	516.000	36.000	490.000	527.000	37.000	Anpassung der Aufwandsentschädigung et cetera
11	010101.742900 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	Neu	0	40.000	40.000	0	40.000	40.000	0	40.000	40.000	0	40.000	40.000	Arbeitskreis „Finanzkompass für Beckum“, mehrjähriger Prozess, HUFA 27.01.2026
12	xxxxxx.70xxxx Personalauszahlungen		1.317.600	1.327.200	9.600	1.343.800	1.353.650	9.850	1.370.750	1.380.750	10.000	1.398.100	1.408.350	10.250	Veränderung einer Stellenbewertung
13	011301.724111 Steuern und Abgaben (FD 69)	197	40.000	70.000	30.000	40.000	70.000	30.000	40.000	70.000	30.000	40.000	70.000	30.000	Anpassung an differenzierte Hebesätze
14	011305.50xxxx Personalaufwendungen		1.359.450	1.326.000	-33.450	1.386.600	1.352.550	-34.050	1.414.300	1.379.600	-34.700	1.442.600	1.407.200	-35.400	Streichung einer ab 07/2026 geplanten Stelle
15	011305.724100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	210	1.024.500	946.500	-78.000										Beschluss HUFA, Die Sanierung der Kantine wird zurückgestellt
16	011305.724105 Heizenergiekosten	210	997.200	850.050	-147.150	1.007.150	858.550	-148.600	1.027.650	866.900	-160.750	1.037.650	876.150	-161.500	Anpassung Gaspreis
17	011305.724117 Abbruch von Gebäuden	210	500.000	0	-500.000										Beschluss HUFA, Kein Abbruch der Eichendorff-Grundschule
18	020301.70xxxx: Personalauszahlungen		311.600	291.800	-19.800	317.800	297.650	-20.150	324.150	303.600	-20.550	330.700	309.650	-21.050	niedrigerer erforderlicher Personaleinsatz gegenüber der Ansatzbildung
19	040103.70xxxx: Personalauszahlungen		337.000	265.450	-71.550	343.700	270.750	-72.950	350.600	276.150	-74.450	357.650	281.650	-76.000	Reduzierung einer geplanten übergangsweisen Doppelbesetzung auf 4 Wochen
20	040301.701901 Dienstauszahlungen Sonstige Beschäftigte für Kurse	470	170.000	170.250	250										Beschluss SKS vom 21.01.2026, Einrichtung eines niederschwelligen Bewegungsangebotes in Beckum
21	060701.731204 gesetzl. Zuschuss zu den Betriebskosten der städt.	607	1.108.900	1.095.950	-12.950	1.181.900	1.163.700	-18.200							Rundschreiben Nr. 1/2026 Fortschreibungsrate für die Kindertagesbetreuung, Korrektur der Planung
22	060701.731808 gesetzl. Zuschuss zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder	607	16.249.550	16.193.350	-56.200										Rundschreiben Nr. 1/2026 Fortschreibungsrate für die Kindertagesbetreuung, Korrektur der Planung
23	060701.731810 Vertragl. Zugesicherter Zusch. an Kindertageseinrichtungen	607	956.300	969.200	12.900										Rundschreiben Nr. 1/2026 Fortschreibungsrate für die Kindertagesbetreuung, Korrektur der Planung
24	080102.724200 Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	645	-5.000	5.000	10.000	-5.000	5.000	10.000	-5.000	5.000	10.000				Korrektur eines Eingabefehlers
25	110107.724105 Heizenergiekosten	740	124.200	67.600	-56.600	125.500	68.200	-57.300	126.700	68.900	-57.800	128.000	69.600	-58.400	Anpassung Gaspreis
26	110107.749905 Auszahlungen Umsatzsteuer	740	18.000	12.850	-5.150	18.000	13.000	-5.000	18.000	13.100	-4.900	0	13.400	13.400	Anpassung Gaspreis
27	110109.724105 Heizenergiekosten	744	58.600	46.400	-12.200	59.200	46.900	-12.300	59.800	47.400	-12.400	60.400	47.900	-12.500	Anpassung Gaspreis
28	110109.749905 Auszahlungen Umsatzsteuer	744	17.300	8.850	-8.450	0	8.950	8.950	0	9.000	9.000	0	9.050	9.050	Anpassung Gaspreis

Gesamtänderungsliste25.02.2026

	Änderungen nach HUFA vom 27.01.2026
	Änderungen im/nach HUFA vom 24.02.2026

Investitionen

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	bisher	2026 neu	Veränderung	bisher	2027 neu	Veränderung	bisher	2028 neu	Veränderung	bisher	2029 neu	Veränderung	Bemerkung
	Einzahlungen														
1	011301.682100 Einzahlngen aus der Veräußerung von Grundstücken (Umlaufvermögen)	198	0	700.000	700.000										Grundstücksgeschäft Zahlungseingang erst 2026
2	xxxxxx.681100 Investitionszuwendungen vom Land		0	8.061.100	8.061.100	0	7.151.800	7.151.800	0	1.973.400	1.973.400				Beschlussvorlage 2025/0401, NRW-Infrastrukturgesetz
3	InvestNr.: 00010017, 030101.681114 Investitionszuwendungen vom Land	300	84.700	172.900	88.200										Betriebs- und Geschäftsausstattung Zentrale Schulträgeraufgaben, Belastungsausgleich G9, Bescheid vom 10.12.2025
4	InvestNr.: 0139, 120101.681100 Investitionszuwendungen vom Land	768				0	30.400	30.400							Brückenbau "Zum Wasserturm", Zuwendungsbescheid vom 08.01.2026
5	InvestNr.: 10230001, 120101.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen vom Land für Straßen, Wege, Plätzen Verkehrslenkungsanlagen	794	0	100.000	100.000	0	100.000	100.000							Endausbau Obere Brede, Zuwendungsbescheid vom 06.01.2026
6	InvestNr. 10680004 Kirchplatz ohne nördlicher Weg -PRAP-	798										23.600	0	-23.600	Korrektur Eingabefehler
7	InvestNr.: 1086, 120101.681100 Investitionszuwendungen vom Land	777	192.000	0	-192.000	0	142.000	142.000							Erneuerung Fahrbahn der Wirtschaftswege, Beschlussvorlage 2026/0013
8	InvestNr.: 10970002, 120101.681100 Investitionszuwendungen vom Land	800	388.800	320.000	-68.800										Erneuerung Zementstraße Neubeckumer - Oelder Straße, Anpassung des Haushaltsansatzes
9	InvestNr.: 1099 Radweg Neubeckumer Straße Readwegekonzept	778							431.250	0	-431.250				Beschluss HUFA, Die Maßnahme wird gestrichen
10	InvestNr.: 1109, 120101.681100 Investitionszuwendungen vom Land	781	3.000	144.900	141.900	144.900	0	-144.900							Fußgängerüberweg Kreisverkehr Vellener Straße, Umsetzung von 2027 auf 2026 aufgrund schon erfolgter Förderungsanträge
11	InvestNr.: 1110, 120101.681100 Investitionszuwendungen vom Land	781	0	3.000	3.000	3.000	184.850	181.850	184.850	0	-184.850				Fußgängerüberwege Kreisverkehr Mühlen-/Paterweg, Umsetzung von 2028 auf 2027 aufgrund der Feststellung einer erhöhten Unfalllage
	Summe Einzahlungen		668.500	9.501.900	8.833.400	147.900	7.609.050	7.461.150	616.100	1.973.400	1.357.300	23.600	0	-23.600	
	Auszahlungen														
12	InvestNr.: 00010112, 030200.783100 BuG > 410 EUR	309	8.350	17.350	9.000										Beschluss SKS vom 21.01.2026, Ausstattung für eine zusätzliche Eingangsklasse
13	InvestNr.: 00110076, 020501.783102 Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 EUR	272	330.000	0	-330.000				0	330.000	330.000				Abrollbehälter Sonderlöschmittel, Neuveranschlagung in 2028 aufgrund der Auslieferung in 2028 (Vorlage 2025/0394)
14	InvestNr.: 00020012, 060106.783200 Auszahlungen für BUG 60 EUR bis 410 EUR	121	53.700	3.700	-50.000										Beschluss HUFA, Die Sanierung der Kantine wird zurückgestellt
15	InvestNr.: 00160200, 030207.785100 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (FD 65)	357													Sperrvermerk: Maßnahmen als Sanierungsmaßnahmen am AMG und den gesamten Grundschulen können umgesetzt werden. Übrige Maßnahmen (die Fortführung der Neuplanung, insbesondere die Vergabe von Planungsleistungen) dürfen erst nach Beratung im Arbeitskreis Finanzkompass und den zuständigen Gremien vergeben werden

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2026			2027			2028			2029			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
16	InvestNr.: 00160300, 030206.785100 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (FD 65)	347													Sperrvermerk: Maßnahmen als Sanierungsmaßnahmen am AMG und den gesamten Grundschulen können umgesetzt werden. Übrige Maßnahmen (die Fortführung der Neuplanung, insbesondere die Vergabe von Planungsleistungen) dürfen erst nach Beratung im Arbeitskreis Finanzkompass und den zuständigen Gremien vergeben werden
17	InvestNr.: 00160400, 030501.785100 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (FD 65)	369													Sperrvermerk: Maßnahmen als Sanierungsmaßnahmen am AMG und den gesamten Grundschulen können umgesetzt werden. Übrige Maßnahmen (die Fortführung der Neuplanung, insbesondere die Vergabe von Planungsleistungen) dürfen erst nach Beratung im Arbeitskreis Finanzkompass und den zuständigen Gremien vergeben werden
18	InvestNr.: 1044, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	775													Sperrvermerk: Fahrradabstellanlage Hühlstraße 19.400,00 Euro Miteileinsatz darf erst nach Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben erfolgen.
19	InvestNr.: 1052, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	776													Sperrvermerk: Querungshilfe Lippweg Spätere Jahre 42.000,00 Euro Miteileinsatz darf erst nach Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben erfolgen.
20	InvestNr.: 1086, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	777	300.000	495.000	195.000										Erneuerung Fahrbahn der Wirtschaftswege, Beschlussvorlage 2026/0013
21	InvestNr. 10970002, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	800	972.000	800.000	-172.000										Erneuerung Zementstraße Neubeckumer - Oelder Straße, Anpassung des Haushaltsansatzes
22	InvestNr.: 1099 Radweg Neubeckumer Straße Radwegkonzept	778	86.250	0	-86.250				575.000	0	-575.000				Beschluss HUFA, Die Maßnahme wird gestrichen
23	InvestNr.: 1100, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	778													Sperrvermerk: Zweirichtungsradweg Lippweg (Schließung Netzlücke außerorts) 30.000,00 Euro Miteileinsatz darf erst nach Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben erfolgen.
24	InvestNr.: 1109, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	781	5.000	241.500	236.500	241.500	0	-241.500							Fußgängerüberweg Kreisverkehr Vellener Straße, Umsetzung von 2027 auf 2026 aufgrund schon erfolgter Förderungsanträge
25	InvestNr.: 1110, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	781	0	5.000	5.000	5.000	241.500	236.500	241.500	0	-241.500				Fußgängerüberwege Kreisverkehr Mühlen-/Paterweg, Umsetzung von 2028 auf 2027 aufgrund der Feststellung einer erhöhten Unfalllage
26	InvestNr.: 11130006, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	803													Sperrvermerk: Fahrradsstraße Ostwall (Oststraße bis Nordstraße) 66.000,00 Euro Miteileinsatz darf erst nach Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben erfolgen.
27	InvestNr.: 11130007, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	803													Sperrvermerk: Fahrradsstraße Südwall (Oststraße bis Anschluss an Freizeitradweg) Spätere Jahre 724.000,00 Euro Miteileinsatz darf erst nach Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben erfolgen.
28	InvestNr.: 1117, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	782													Sperrvermerk: Umgestaltung Ahlener Sstraße (Veloroute Beckum - Ahlen) 20.000,00 Euro Miteileinsatz darf erst nach Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben erfolgen.

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2026			2027			2028			2029			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
29	InvestNr.: 1128, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	786													Sperrvermerk: Umgestaltung Hammer Straße 120.000,00 Euro Miteileinsatz darf erst nach Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben erfolgen.
30	InvestNr.: 11290001, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	804													Sperrvermerk: Fahrradstraße Everkeweg (Paterweg bis Tönne-Arnsberg-/Menni-Rosendahl-Straße) 94.650,00 Euro Miteileinsatz darf erst nach Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben erfolgen.
31	InvestNr.: 11290002, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	804													Sperrvermerk: "Fahrradstraße Nord" (Wilhelmstraße / Obere Wilhelmstraße / Pirolweg) 15.000,00 Euro Miteileinsatz darf erst nach Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben erfolgen.
32	InvestNr.: 2028, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	789													Sperrvermerk: Querungshilfe Hautstraße / Höhe Auto Weber (Veloroute Beckum - Neubeckum) 45.000,00 Euro Miteileinsatz darf erst nach Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben erfolgen.
33	InvestNr.: 21290001, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	805													Sperrvermerk: Fahrradstraße Am Volkspark (Hauptstraße bis Kampstraße) 50.100,00 Euro Miteileinsatz darf erst nach Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben erfolgen.
34	InvestNr.: 21290002, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	805													Sperrvermerk: Fahrradstraße Gustav-Moll-Straße (Eichendorffstraße bis Wickingstraße) 90.100,00 Euro Miteileinsatz darf erst nach Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben erfolgen.
35	InvestNr.: 21290003, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	806													Sperrvermerk: Fahrradstraße Rektor-Wilger-Straße (Spiekerstraße bis Graf-Galen-Straße) 55.050,00 Euro Miteileinsatz darf erst nach Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben erfolgen.
36	InvestNr.: 21290004, 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	806													Sperrvermerk: Fahrradstraße Gustav-Freytag-Straße (Hauptstraße bis Ortsausgang) 53.000,00 Euro Miteileinsatz darf erst nach Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben erfolgen.
	Summe Auszahlungen		1.755.300	1.562.550	-192.750	246.500	241.500	-5.000	816.500	330.000	-486.500	0	0	0	
	Summe Einzahlungen				8.833.400			7.461.150			1.357.300			-23.600	
	Summe Auszahlungen				-192.750			-5.000			-486.500			0	
	Veränderung				9.026.150			7.466.150			1.843.800			-23.600	
	bisheriger Saldo aus Investitionstätigkeit, (Stand: 17.12.2025, FP Zeile 31)				-26.535.300			-33.479.500			-44.095.350			-25.017.250	
	Neuer Saldo aus Investitionstätigkeit				-17.509.150			-26.013.350			-42.251.550			-25.040.850	
	Neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzplan) Zeile 17				-4.373.650			-2.813.100			-2.069.050			-1.835.750	
	Saldo Finanzierungstätigkeiten (Zeile 37)				21.882.800			28.826.450			44.320.600			26.876.600	
	Anfangsbestand Finanzmittel (FP Zeile 39)				0			0			0			0	
	Liquide Mittel				0		0	0		0	0		0	0	

Gesamtänderungsliste25.02.2026

	Änderungen nach HUFA vom 27.01.2026
	Änderungen im/nach HUFA vom 24.02.2026

Finanzierung

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2026			2027			2028			2029			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	InvestNr.: 0066, 160105.692700 Kreditaufnahme für Investitionen bei Kreditinstituten		26.533.800	25.799.200	-734.600	33.478.200	33.163.850	-314.350	44.094.050	44.367.400	273.350	25.015.950	25.017.250	1.300	Anpassung an die Investitionen
2	InvestNr.: 0066, 160105.692700 Kreditaufnahme für Investitionen bei Kreditinstituten		25.799.200	17.738.100	-8.061.100	33.163.850	26.012.050	-7.151.800	44.367.400	42.394.000	-1.973.400				Beschlussvorlage 2025/0401, NRW-Infrastrukturgesetz
3	InvestNr.: 0066, 160105.692700 Kreditaufnahme für Investitionen bei Kreditinstituten		17.738.100	17.643.900	-94.200										Anpassung an die Änderungen nach dem HUFA vom 27.01.2026
4	InvestNr.: 0066, 160105.692700 Kreditaufnahme für Investitionen bei Kreditinstituten		17.643.900	17.507.650	-136.250				42.394.000	42.250.250	-143.750	25.017.250	25.039.550	22.300	Anpassung an die Änderungen nach dem HUFA vom 24.02.2026
5	160105.693700 Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung bei Kreditinstituten		6.990.750	5.959.400	-1.031.350	4.554.550	4.721.950	167.400	5.165.400	4.964.600	-200.800	5.497.150	5.308.400	-188.750	Anpassung an die Investitionen und dadurch geänderte Zins- und Tilgungsbelastung
6	160105.693700 Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung bei Kreditinstituten		5.959.400	5.755.150	-204.250	4.721.950	4.132.350	-589.600	4.964.600	4.143.800	-820.800	5.308.400	4.437.550	-870.850	Beschlussvorlage 2025/0401, NRW-Infrastrukturgesetz
7	160105.693700 Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung bei Kreditinstituten		5.755.150	5.711.600	-43.550	4.132.350	4.084.300	-48.050	4.143.800	4.094.000	-49.800	4.437.550	4.386.000	-51.550	Anpassung an die Änderungen nach dem HUFA vom 27.01.2026
8	160105.693700 Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung bei Kreditinstituten		5.711.600	4.788.800	-922.800	4.084.300	3.735.200	-349.100	4.094.000	3.740.200	-353.800	4.386.000	4.018.700	-367.300	Anpassung an die Änderungen nach dem HUFA vom 24.02.2026
	Summe Einzahlungen		112.131.900	100.903.800	-11.228.100	84.135.200	75.849.700	-8.285.500	149.223.250	145.954.250	-3.269.000	69.662.300	68.207.450	-1.454.850	
	Auszahlungen														
9	InvestNr.: 0066, 160105.792700 Verbindlichkeiten aus Krediten von Kreditinstituten (Tilgung)		545.050	501.800	-43.250	1.197.800	1.175.400	-22.400	2.056.100	2.031.350	-24.750	2.587.450	2.576.850	-10.600	Anpassung an die Investitionen
10	InvestNr.: 0066, 160105.792700 Verbindlichkeiten aus Krediten von Kreditinstituten (Tilgung)		501.800	417.550	-84.250	1.175.400	927.050	-248.350	2.031.350	1.677.800	-353.550	2.576.850	2.191.300	-385.550	Beschlussvorlage 2025/0401, NRW-Infrastrukturgesetz
11	InvestNr.: 0066, 160105.792700 Verbindlichkeiten aus Krediten von Kreditinstituten (Tilgung)		417.550	416.600	-950	927.050	925.000	-2.050	1.677.800	1.675.700	-2.100	2.191.300	2.189.150	-2.150	Anpassung an die Änderungen nach dem HUFA vom 27.01.2026
12	InvestNr.: 0066, 160105.792700 Verbindlichkeiten aus Krediten von Kreditinstituten (Tilgung)		416.600	415.150	-1.450	925.000	922.100	-2.900	1.675.700	1.671.150	-4.550	2.189.150	2.182.950	-6.200	Anpassung an die Änderungen nach dem HUFA vom 24.02.2026
	Summe Auszahlungen		1.881.000	1.751.100	-129.900	4.225.250	3.949.550	-275.700	7.440.950	7.056.000	-384.950	9.544.750	9.140.250	-404.500	
	Summe Einzahlungen				-11.228.100			-8.285.500			-3.269.000			-1.454.850	
	Summe Auszahlungen				-129.900			-275.700			-384.950			-404.500	
	Veränderung				-11.098.200			-8.009.800			-2.884.050			-1.050.350	
	bisheriger Saldo aus Finanzierungstätigkeiten, (Stand: 17.12.2025, FP Zeile 37)				32.981.000			36.836.250			47.204.650			27.926.950	
	Neuer Saldo aus Finanzierungstätigkeiten				21.882.800			28.826.450			44.320.600			26.876.600	

Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf	139.002.500 Euro,
der Aufwendungen auf	146.013.850 Euro,
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.450.350 Euro,
somit auf	144.563.500 Euro

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	129.771.700 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	134.145.350 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.548.100 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	46.057.250 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.297.950 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	415.150 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 17.507.650 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 107.521.450 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 5.561.000 Euro

und die **Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf..... 25.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- 1 Grundsteuer A
Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf.....331 vom Hundert
- 2 Grundsteuer B
Nach folgender Maßgabe setzt die Stadt Beckum zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest:
 - a) Für die unbebauten Grundstücke (§ 247 Bewertungsgesetz) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 Bewertungsgesetz im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
(Grundsteuer B -N-) auf 1 110 vom Hundert
 - b) Für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
(Grundsteuer B -W-) auf 607 vom Hundert
- 3 Gewerbesteuer.....435 vom Hundert

§ 7

- (1) Es werden Budgets nach folgenden Grundsätzen gebildet:
 - a) Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die zugehörigen Ein- und Auszahlungen.
 - b) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen bilden ein eigenes Budget.
 - c) Für die Schulen und die Gebührenhaushalte werden unter Berücksichtigung von Buchstabe a separate Budgets gebildet.
 - d) Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.
 - e) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.
- (2) Mehrerträge/Minderaufwendungen und/oder Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets und den übrigen Budgets. Dies gilt auch für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese nicht erheblich sind.
- (3) Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden – jeweils und abweichend vom Grundsatz der Budgetdeckung – für produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt:
 - Personal- und Versorgung

- Fortbildung einschließlich Reisekosten
- Dienst- und Schutzkleidung
- Städtische Betriebe Beckum
- Interne Leistungsverrechnungen

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Mehrbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen können budgetübergreifend durch Minderbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen gedeckt werden. Das gilt auch für außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit sie nicht erheblich sind. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 8

- (1) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.
- (2) Im Rahmen von Nachbesetzungen dürfen Stellen vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch 6 Monate, doppelt besetzt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- *) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) festgelegt.

26.02.2026

Entwicklung des Eigenkapitals, der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage

	2023 Ergebnis Euro	2024 Ergebnis Euro	2025 Prognose Euro	2026 Plan Euro	2027 Plan Euro	2028 Plan Euro	2029 Plan Euro	2030 Plan Euro	2031 Plan Euro	2032 Plan Euro
	Vorjahre			Planjahr	mittelfristige Finanzplanung			> mittelfristige Finanzplanung		
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -	- 10 -
Allgemeine Rücklage 01.01.	71.225.031	71.411.781	71.487.287	71.487.287	64.005.890	64.005.890	64.005.890	64.005.890	60.447.143	56.184.743
Veränderung Allgemeine Rücklage Ergebnis Vorjahr				0	0	0	0	0	0	0
Ausgleich Jahresfehlbetrag aus Vorjahren (Entnahme Allgemeine Rücklage)						0	0	-3.558.746	-4.262.400	-4.161.650
Allgemeine Rücklage nach Ergebnisverrechnung Vorjahr/e	71.225.031	71.411.781	71.487.287	71.487.287	64.005.890	64.005.890	64.005.890	60.447.143	56.184.743	52.023.093
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr	186.750	75.506	0	-7.481.397	0	0	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage 31.12.	71.411.781	71.487.287	71.487.287	64.005.890	64.005.890	64.005.890	64.005.890	60.447.143	56.184.743	52.023.093
Ausgleichsrücklage 01.01.	6.539.713	11.856.603	13.337.141	9.518.604	8.018.604	2.457.604	0	0	0	0
Veränderung Ausgleichsrücklage Ergebnis Vorjahr	5.316.889	1.480.538	-3.818.537	-1.500.000	-5.561.000	-2.457.604	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage 31.12.	11.856.603	13.337.141	9.518.604	8.018.604	2.457.604	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	1.480.538	-3.818.537	-1.500.000	-5.561.000	-6.016.350	-4.262.400	-4.161.650	-5.000.350	-5.000.350	-5.000.350
Vortrag Jahresfehlbetrag			0	0	3.558.746	4.262.400	4.161.650	5.000.350	5.000.350	5.000.350
verbleibender Jahresfehlbetrag			0	0	0	0	0	0	0	0
kumulierter Verlustvortrag			0	0	0	-3.558.746	-7.821.146	-8.424.050	-9.162.000	-10.000.700
Eigenkapital 31.12.	84.748.922	81.005.891	79.505.891	66.463.493	60.447.143	56.184.743	52.023.093	47.022.743	42.022.393	37.022.043
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis/verrechnete Verlustvorträge	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-5,89%	-7,59%	-8,00%
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals zum Vorjahr	2,01%	-4,42%	-1,85%	-16,40%	-9,05%	-7,05%	-7,41%	-9,61%	-10,63%	-21,27%

Ergebnisprognose
(Durchschnitt 2026-2029)

Bilanzausweis zum 31.12. (vor Ergebnisbehandlung)

	2023 Ergebnis Euro	2024 Ergebnis Euro	2025 Prognose Euro	2026 Plan Euro	2027 Plan Euro	2028 Plan Euro	2029 Plan Euro	2030 Plan Euro	2031 Plan Euro	2031 Plan Euro
	Vorjahre			Planjahr	mittelfristige Finanzplanung			> mittelfristige Finanzplanung		
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -	- 10 -
Allgemeine Rücklage	71.411.781	71.487.287	71.487.287	64.005.890	64.005.890	64.005.890	64.005.890	60.447.143	56.184.743	52.023.093
Sonderrücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	11.856.603	13.337.141	9.518.604	8.018.604	2.457.604	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	1.480.538	-3.818.537	-1.500.000	-5.561.000	-6.016.350	-4.262.400	-4.161.650	-5.000.350	-5.000.350	-5.000.350
Verlustvortrag	0	0	0	0	0	-3.558.746	-7.821.146	-8.424.050	-9.162.000	-10.000.700
Eigenkapital	84.748.922	81.005.891	79.505.891	66.463.493	60.447.143	56.184.743	52.023.093	47.022.743	42.022.393	37.022.043
Differenz zum Vorjahr	1.667.288	-3.743.031	-1.500.000	-13.042.397	-6.016.350	-4.262.400	-4.161.650	-5.000.350	-5.000.350	-5.000.350

Ergebnisplan Erträge und Aufwandsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	57.440.531,33	58.016.750	67.112.000	70.200.650	72.416.550	73.435.300
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	40.231.720,50	38.484.850	40.278.250	43.624.900	45.928.250	48.283.250
3	+ Sonstige Transfererträge	3.186.167,93	2.537.000	2.967.000	2.967.000	2.817.000	2.822.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.262.594,33	17.435.450	17.263.150	17.490.250	17.683.300	17.884.100
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.008.791,35	867.500	887.700	776.650	764.150	759.150
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.766.376,69	2.359.200	2.462.450	2.464.500	2.425.550	2.464.600
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.135.773,81	4.940.800	4.221.400	4.158.450	5.289.550	6.327.450
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	595.888,58	291.850	381.000	381.000	381.000	381.000
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	125.627.844,52	124.933.400	135.572.950	142.063.400	147.705.350	152.356.850
11	- Personalaufwendungen	28.860.124,35	31.656.250	32.671.950	33.406.150	33.991.450	34.286.400
12	- Versorgungsaufwendungen	4.017.709,57	4.046.800	3.330.900	3.351.450	3.373.050	3.400.450
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23.589.093,30	23.788.350	23.472.400	23.460.400	23.932.400	24.365.650
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.259.737,88	7.601.300	7.763.700	8.273.200	8.866.050	9.635.700
15	- Transferaufwendungen	59.020.988,59	61.476.800	70.518.100	75.185.250	76.857.450	79.337.750
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.333.586,19	6.586.000	7.275.550	6.880.100	6.532.500	6.612.400
17	= Ordentliche Aufwendungen	130.081.239,88	135.155.500	145.032.600	150.556.550	153.552.900	157.638.350
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-4.453.395,36	-10.222.100	-9.459.650	-8.493.150	-5.847.550	-5.281.500
19	+ Finanzerträge	909.866,84	558.150	3.429.550	3.689.950	3.864.950	3.992.850
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	275.008,51	911.550	981.250	1.713.150	2.779.800	3.373.000
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	634.858,33	-353.400	2.448.300	1.976.800	1.085.150	619.850
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-3.818.537,03	-10.575.500	-7.011.350	-6.516.350	-4.762.400	-4.661.650
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-3.818.537,03	-10.575.500	-7.011.350	-6.516.350	-4.762.400	-4.661.650
27	- globaler Minderaufwand	0,00	500.000	1.450.350	500.000	500.000	500.000
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	-3.818.537,03	-10.075.500	-5.561.000	-6.016.350	-4.262.400	-4.161.650
. Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	75.744,24	0	0	0	0	0
30	. Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
31	. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	238,00	0	7.481.400	0	0	0
32	. Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
33	= Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	75.506,24	0	-7.481.400	0	0	0
. Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung							
	. Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen	3.462.265,79	5.210.500	5.123.100	5.237.950	5.345.400	5.426.100
	. Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen	3.462.265,79	5.210.500	5.123.100	5.237.950	5.345.400	5.426.100

Finanzplan

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027-2032 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	56.739.152,02	58.016.750	67.112.000	0	70.200.650	72.416.550	73.435.300
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	36.357.388,34	34.057.150	34.524.950	0	38.339.050	40.544.150	42.848.900
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.608.672,86	2.437.000	2.867.000	0	2.867.000	2.717.000	2.822.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.986.765,58	16.139.700	16.022.700	0	16.385.600	16.579.550	16.777.250
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	911.371,27	867.550	887.750	0	776.700	764.200	759.200
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.449.206,88	2.349.750	2.452.550	0	2.454.550	2.415.550	2.454.550
7	+ Sonstige Einzahlungen	2.032.573,09	2.394.200	2.475.200	0	2.468.550	2.468.550	2.463.550
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	955.660,32	558.150	3.429.550	0	3.689.950	3.864.950	3.992.850
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	117.040.790,36	116.820.250	129.771.700	0	137.182.050	141.770.500	145.553.600
10	– Personalauszahlungen	26.186.567,34	28.608.150	30.332.900	0	30.926.250	31.530.700	31.648.750
11	– Versorgungsauszahlungen	3.492.293,67	3.454.100	3.513.900	0	3.574.900	3.637.100	3.700.550
12	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	24.959.200,97	23.751.000	23.355.050	0	23.345.000	23.817.000	24.250.250
13	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	248.288,66	911.550	981.250	0	1.713.150	2.779.800	3.373.000
14	– Transferauszahlungen	59.061.715,37	60.369.150	69.322.650	0	74.172.700	76.147.200	78.567.250
15	– Sonstige Auszahlungen	6.929.078,30	6.093.050	6.639.600	0	6.263.150	5.927.750	5.849.550
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.877.144,31	123.187.000	134.145.350	0	139.995.150	143.839.550	147.389.350
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-3.836.353,95	-6.366.750	-4.373.650	0	-2.813.100	-2.069.050	-1.835.750
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	7.686.179,59	9.969.800	25.334.800	0	19.899.900	11.348.100	6.993.100
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	298.567,43	2.123.200	2.195.000	0	1.454.050	3.034.100	4.158.250
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	600.000	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	188.278,82	1.012.700	1.018.300	0	1.401.850	1.882.150	2.516.300
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	38.206,97	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.211.232,81	13.705.700	28.548.100	0	22.755.800	16.264.350	13.667.650
24	– Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.565.145,58	2.666.000	7.273.650	0	562.000	562.000	562.000
25	– Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.415.279,31	23.623.500	29.360.600	104.583.750	42.668.850	51.444.600	32.594.850
26	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.625.103,90	4.444.600	5.126.300	2.937.700	2.908.850	3.608.850	3.900.650
27	– Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	68.827,44	1.250.000	1.255.200	0	1.411.600	1.462.200	1.489.500
28	– Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	2.119.014,13	2.067.150	3.041.500	0	1.217.850	1.438.250	161.500
29	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.793.370,36	34.051.250	46.057.250	107.521.450	48.769.150	58.515.900	38.708.500
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-8.582.137,55	-20.345.550	-17.509.150		-26.013.350	-42.251.550	-25.040.850
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	-12.418.491,50	-26.712.300	-21.882.800		-28.826.450	-44.320.600	-26.876.600
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	7.030.695,14	20.345.550	17.509.150		26.013.350	42.251.550	25.040.850
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	21.964.389,68	6.905.100	4.788.800		3.735.200	3.740.200	4.018.700
35	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	193.028,59	538.350	415.150		922.100	1.671.150	2.182.950
36	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	17.760.294,46	0	0		0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	11.041.761,77	26.712.300	21.882.800		28.826.450	44.320.600	26.876.600
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-1.376.729,73	0	0		0	0	0
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.577.430,29	5.210.297,36	0		0	0	0

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027-2032 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	9.596,80	-5.210.297,36	0		0	0	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38,39,40)	5.210.297,36	0	0		0	0	0

26.02.2026

Etatvolumen 2026

Ergebnisplan

	2026 Euro	2027 Euro	2028 Euro	2029 Euro
Ertrag	139.002.500	145.753.350	151.570.300	156.349.700
– Aufwand	146.013.850	152.269.700	156.332.700	161.011.350
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-7.011.350	-6.516.350	-4.762.400	-4.661.650
= Jahresergebnis	-7.011.350	-6.516.350	-4.762.400	-4.661.650
 Globaler Minderaufwand	 1.450.350	 500.000	 500.000	 500.000
 Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	 -5.561.000	 -6.016.350	 -4.262.400	 -4.161.650
Entnahme (-)/Zuführung (+) Ausgleichsrücklage	-5.561.000	-2.457.604	0	0
Entnahme (-)/Zuführung (+) Allgemeine Rücklage	0	0	0	0
 Verlustvortrag		-3.558.746 nach 2030	-4.262.400 nach 2031	-4.161.650 nach 2032
 Im Aufwand enthaltene Abschreibungen	 7.763.700	 8.273.200	 8.866.050	 9.635.700
– Im Ertrag enthaltene Auflösung	5.466.350	4.911.850	5.007.950	5.026.000
= Nettobelastung aus Abschreibungen	2.297.350	3.361.350	3.858.100	4.609.700

Finanzplan

Einzahlungen aus Ergebnisplan	129.771.700	137.182.050	141.770.500	145.553.600
– Auszahlungen aus Ergebnisplan	134.145.350	139.995.150	143.839.550	147.389.350
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.373.650	-2.813.100	-2.069.050	-1.835.750
 Einzahlungen aus Investitionen	 28.548.100	 22.755.800	 16.264.350	 13.667.650
– Auszahlungen aus Investitionen	46.057.250	48.769.150	58.515.900	38.708.500
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-17.509.150	-26.013.350	-42.251.550	-25.040.850

Einzahlungen aus der Aufnahme und durch
Rückflüsse von Krediten für Investitionen und
diesen wirtschaftlich gleichkommenden
Rechtsverhältnissen

	1.500	1.300	1.300	1.300
Kredite zur Liquiditätssicherung	4.788.800	3.735.200	3.740.200	4.018.700
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	0	0	0	0
Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	0	0	0
Liquide Mittel	0	0	0	0

Verpflichtungsermächtigungen 2027 bis 2032 107.521.450,00 €

Investitionskredite		Liquiditätskredite
vorrauss. Schuldenstand am 31.12.2025	10.767.981,00 €	0,00 €
Kreditaufnahme 2026	17.507.650,00 €	4.788.800,00 €
Tilgung 2026	415.150,00 €	0,00 €
vorrauss. Schuldenstand 31.12.2026	27.860.481,00 €	4.788.800,00 €
Nettoneuverschuldung 2027 - 2029	93.301.850,00 €	11.494.100,00 €
vorrauss. Tilgung 2027 - 2029	4.776.200,00 €	0,00 €
Vorrauss. Schuldenstand am 31.12.2029	116.386.131,00 €	16.282.900,00 €
Zusätzlich jährlicher Betrag für Treuhandkonto	150.000,00 €	



Erlass der Haushaltssatzung 2026

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

24.02.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

05.03.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen wird beschlossen.

Die in den Jahren 2020 bis 2023 unter der Bilanzposition 0 – Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit – unter den Aktiva angesetzte Bilanzierungshilfe von kumuliert 7.481.397,42 Euro wird zum 31.12.2026 gegen die Allgemeine Rücklage erfolgsneutral ausgebucht.

Notwendige Korrekturen aufgrund von etwaigen Rechen- und Eingabefehlern bei der Aufstellung des endgültigen Haushalts 2026 sind von der Verwaltung zu berücksichtigen.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplan 2026.

Erläuterungen:

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Dem Rat der Stadt Beckum ist in seiner Sitzung am 17.12.2025 der vom Kämmerer am 28.11.2025 aufgestellte und vom Bürgermeister am 28.11.2025 bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 vorgelegt worden.

Am 27.01.2026 wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses eine 1. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2026 vorgestellt (siehe Vorlage 2026/0019 und Niederschrift zur Sitzung).

Weitere Änderungen ergaben sich in der Folge; berücksichtigt wurden insbesondere sämtliche Änderungen aus den Beratungen in den Fachausschüssen. Diese wurden in einer 2. Änderungsliste aufbereitet (siehe Vorlage 2026/0064).

Geplant ist, etwaige weitere Änderungen aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 24.02.2026 in einer Gesamtänderungsliste für den Rat der Stadt Beckum am 05.03.2026 aufzubereiten. Die als Anlagen 1 bis 4 zur Vorlage beigefügten Unterlagen basieren auf der 2. Änderungsliste (siehe Vorlage 2026/0064) und wären bei etwaigen weiteren Änderungen zur Verabschiedung des Haushaltes erneut aufzubereiten.

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzungen der Jahre 2021 bis 2023 und insbesondere bei Erstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2020 bis 2023 war die Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie (Jahre 2020 bis 2023) und aus dem Krieg gegen die Ukraine (Jahre 2022 und 2023) durch Mindererträge oder Mehraufwendungen zu ermitteln. Die ermittelte Haushaltsbelastung war im jeweiligen Jahresabschluss als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen und unter der Bilanzposition 0 – Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit – zu aktivieren. Rechtsgrundlage war und ist das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG). „Eigentlich“ ergebniswirksame Geschäftsvorfälle wurden damit zunächst nicht als belastend in der Ergebnisrechnung erfasst.

Aktiviert wurden:

Jahr	Bilanzierungshilfe
2020	2.954.864,66 Euro
2021	2.588.475,33 Euro
2022	–103.852,44 Euro
2023	2.041.909,87 Euro
Summe	7.481.397,42 Euro

Die Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben (§ 6 Absatz 1 NKF-CUIG). Alternativ gibt es bei Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) erfolgsneutral auszubuchen (§ 6 Absatz 2 NKF-CUIG).

Die ausschließlich erfolgswirksame Abschreibung würde zu einer Belastung des Jahresergebnisses zwischen rund 150.000,00 Euro (50 Jahre Abschreibung bis zum Jahr 2076) und 7.481.397,42 Euro (1 Jahr Abschreibung im Jahr 2026) führen.

Die Allgemeine Rücklage der Stadt Beckum betrug zum 31.12.2019 – nach Ergebnisverrechnung – 65.411.694,79 Euro. In den Folgejahren wurden ihr durch einstimmige Beschlussfassungen des Rates der Stadt Beckum – ausdrücklich auch zur Vorbereitung auf eine mögliche Ausbuchung der Bilanzierungshilfe – zugeführt:

Jahr	Zuführung
2020	3.157.372,90 Euro
2021	2.588.475,33 Euro
Summe	5.745.848,23 Euro

Durch das Ausbuchen der Bilanzierungshilfe darf keine bilanzielle Überschuldung eintreten (§ 6 Absatz 2 NKF-CUIG). Die Höhe des Eigenkapitals würde nach der erfolgsneutralen Ausbuchung der Bilanzierungshilfe zum 31.12.2026 rund 64.000.000,00 Euro (Stand Haushaltsplanentwurf 2026) betragen. Eine Überschuldung wird durch die Ausbuchung folglich nicht eintreten.

Der Haushaltsentwurf 2026 berücksichtigt keine Abschreibung der Bilanzierungshilfe. Demgegenüber ist die Ausbuchung der Bilanzierungshilfe bei der Entwicklung des Eigenkapitals berücksichtigt. Eine erfolgswirksame – oder in der aktuellen Haushaltssituation haushaltsbelastende und defiziterhöhende – Abschreibung über Jahrzehnte widerspricht dem mehrfach dargestellten Ziel der Verwaltung, im Sinne einer intergenerativen Gerechtigkeit die Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie und aus dem Krieg gegen die Ukraine bei erster sich bietender Gelegenheit „zu erledigen“ und nachfolgende Generationen damit nicht zu belasten.

Anlage(n):

- 1 Haushaltssatzung 2026
- 2 Entwicklung des Eigenkapitals
- 3 Ergebnis- und Finanzplan
- 4 Etatvolumen

Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf	137.258.950 Euro,
der Aufwendungen auf	146.645.200 Euro,
abzüglich globaler Minderaufwand von	500.000 Euro,
somit auf	146.145.200 Euro

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	129.471.700 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	134.766.700 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.548.100 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	46.193.500 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.357.000 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	416.600 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 17.643.900 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 107.521.450 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 8.018.604 Euro

und die **Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 867.646 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf..... 25.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- 1 Grundsteuer A
Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf.....331 vom Hundert
- 2 Grundsteuer B
Nach folgender Maßgabe setzt die Stadt Beckum zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest:
 - a) Für die unbebauten Grundstücke (§ 247 Bewertungsgesetz) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 Bewertungsgesetz im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
(Grundsteuer B -N-) auf 1 110 vom Hundert
 - b) Für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
(Grundsteuer B -W-) auf 607 vom Hundert
- 3 Gewerbesteuer..... 430 vom Hundert

§ 7

- (1) Es werden Budgets nach folgenden Grundsätzen gebildet:
 - a) Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die zugehörigen Ein- und Auszahlungen.
 - b) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen bilden ein eigenes Budget.
 - c) Für die Schulen und die Gebührenhaushalte werden unter Berücksichtigung von Buchstabe a separate Budgets gebildet.
 - d) Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.
 - e) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.
- (2) Mehrerträge/Minderaufwendungen und/oder Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets und den übrigen Budgets. Dies gilt auch für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese nicht erheblich sind.
- (3) Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden – jeweils und abweichend vom Grundsatz der Budgetdeckung – für produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt:
 - Personal- und Versorgung

- Fortbildung einschließlich Reisekosten
- Dienst- und Schutzkleidung
- Städtische Betriebe Beckum
- Interne Leistungsverrechnungen

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Mehrbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen können budgetübergreifend durch Minderbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen gedeckt werden. Das gilt auch für außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit sie nicht erheblich sind. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 8

- (1) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.
- (2) Im Rahmen von Nachbesetzungen dürfen Stellen vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch 6 Monate, doppelt besetzt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- *) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) festgelegt.

13.02.2026

Entwicklung des Eigenkapitals, der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage

	2023 Ergebnis Euro	2024 Ergebnis Euro	2025 Prognose Euro	2026 Plan Euro	2027 Plan Euro	2028 Plan Euro	2029 Plan Euro	2030 Plan Euro	2031 Plan Euro	2032 Plan Euro
	Vorjahre			Planjahr	mittelfristige Finanzplanung			> mittelfristige Finanzplanung		
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -	- 10 -
Allgemeine Rücklage 01.01.	71.225.031	71.411.781	71.487.287	71.487.287	64.005.890	63.138.243	63.138.243	63.138.243	55.322.143	49.256.943
Veränderung Allgemeine Rücklage Ergebnis Vorjahr				0	-867.646	0	0	0	0	0
Ausgleich Jahresfehlbetrag aus Vorjahren (Entnahme Allgemeine Rücklage)						0	0	-7.816.100	-6.065.200	-6.065.200
Allgemeine Rücklage nach Ergebnisverrechnung Vorjahr/e	71.225.031	71.411.781	71.487.287	71.487.287	63.138.243	63.138.243	63.138.243	55.322.143	49.256.943	43.191.743
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr	186.750	75.506	0	-7.481.397	0	0	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage 31.12.	71.411.781	71.487.287	71.487.287	64.005.890	63.138.243	63.138.243	63.138.243	55.322.143	49.256.943	43.191.743
Ausgleichsrücklage 01.01.	6.539.713	11.856.603	13.337.141	9.518.604	8.018.604	0	0	0	0	0
Veränderung Ausgleichsrücklage Ergebnis Vorjahr	5.316.889	1.480.538	-3.818.537	-1.500.000	-8.018.604	0	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage 31.12.	11.856.603	13.337.141	9.518.604	8.018.604	0	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	1.480.538	-3.818.537	-1.500.000	-8.886.250	-7.816.100	-6.065.200	-5.967.600	-7.183.788	-7.183.788	-7.183.788
Vortrag Jahresfehlbetrag			0	0	7.816.100	6.065.200	5.967.600	7.183.788	7.183.788	7.183.788
verbleibender Jahresfehlbetrag			0	-867.646	0	0	0	0	0	0
kumulierter Verlustvortrag			0	0	0	-7.816.100	-13.881.300	-12.032.800	-13.151.388	-14.269.975
Eigenkapital 31.12.	84.748.922	81.005.891	79.505.891	63.138.243	55.322.143	49.256.943	43.289.343	36.105.556	28.921.768	21.737.981
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis/verrechnete Verlustvorträge	0,00%	0,00%	0,00%	-1,21%	0,00%	0,00%	0,00%	-14,13%	-12,31%	-14,04%
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals zum Vorjahr	2,01%	-4,42%	-1,85%	-20,59%	-12,38%	-10,96%	-12,12%	-16,59%	-19,90%	-39,79%
							Ergebnisprognose (Durchschnitt 2026-2029)			

Bilanzausweis zum 31.12. (vor Ergebnisbehandlung)

	2023 Ergebnis Euro	2024 Ergebnis Euro	2025 Prognose Euro	2026 Plan Euro	2027 Plan Euro	2028 Plan Euro	2029 Plan Euro	2030 Plan Euro	2031 Plan Euro	2031 Plan Euro
	Vorjahre			Planjahr	mittelfristige Finanzplanung			> mittelfristige Finanzplanung		
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -	- 10 -
Allgemeine Rücklage	71.411.781	71.487.287	71.487.287	64.005.890	63.138.243	63.138.243	63.138.243	55.322.143	49.256.943	43.191.743
Sonderrücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	11.856.603	13.337.141	9.518.604	8.018.604	0	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	1.480.538	-3.818.537	-1.500.000	-8.886.250	-7.816.100	-6.065.200	-5.967.600	-7.183.788	-7.183.788	-7.183.788
Verlustvortrag	0	0	0	0	0	-7.816.100	-13.881.300	-12.032.800	-13.151.388	-14.269.975
Eigenkapital	84.748.922	81.005.891	79.505.891	63.138.243	55.322.143	49.256.943	43.289.343	36.105.556	28.921.768	21.737.981
Differenz zum Vorjahr	1.667.288	-3.743.031	-1.500.000	-16.367.647	-7.816.100	-6.065.200	-5.967.600	-7.183.788	-7.183.788	-7.183.788

TOP Ö 8.1

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1 Steuern und ähnliche Abgaben	57.440.531,33	58.016.750	66.812.000	69.900.650	72.116.550	73.135.300
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	40.231.720,50	38.484.850	38.834.700	42.181.350	44.484.700	46.839.700
3 + Sonstige Transfererträge	3.186.167,93	2.537.000	2.967.000	2.967.000	2.817.000	2.822.000
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.262.594,33	17.435.450	17.263.150	17.490.250	17.683.300	17.884.100
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.008.791,35	867.500	887.700	776.650	764.150	759.150
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.766.376,69	2.359.200	2.462.450	2.464.500	2.425.550	2.464.600
7 + Sonstige ordentliche Erträge	4.135.773,81	4.940.800	4.221.400	4.158.450	5.289.550	6.327.450
8 + Aktivierte Eigenleistungen	595.888,58	291.850	381.000	381.000	381.000	381.000
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10 = Ordentliche Erträge	125.627.844,52	124.933.400	133.829.400	140.319.850	145.961.800	150.613.300
11 – Personalaufwendungen	28.860.124,35	31.656.250	32.723.300	33.458.400	34.044.700	34.340.800
12 – Versorgungsaufwendungen	4.017.709,57	4.046.800	3.330.900	3.351.450	3.373.050	3.400.450
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23.589.093,30	23.788.350	24.050.400	23.460.400	23.932.400	24.365.650
14 – Bilanzielle Abschreibungen	7.259.737,88	7.601.300	7.763.700	8.273.200	8.866.050	9.635.700
15 – Transferaufwendungen	59.020.988,59	61.476.800	70.518.100	75.185.250	76.857.450	79.337.750
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.333.586,19	6.586.000	7.275.550	6.880.100	6.532.500	6.612.400
17 = Ordentliche Aufwendungen	130.081.239,88	135.155.500	145.661.950	150.608.800	153.606.150	157.692.750
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-4.453.395,36	-10.222.100	-11.832.550	-10.288.950	-7.644.350	-7.079.450
19 + Finanzerträge	909.866,84	558.150	3.429.550	3.689.950	3.864.950	3.992.850
20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	275.008,51	911.550	983.250	1.717.100	2.785.800	3.381.000
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	634.858,33	-353.400	2.446.300	1.972.850	1.079.150	611.850
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-3.818.537,03	-10.575.500	-9.386.250	-8.316.100	-6.565.200	-6.467.600
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24 – Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-3.818.537,03	-10.575.500	-9.386.250	-8.316.100	-6.565.200	-6.467.600
27 – globaler Minderaufwand	0,00	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
28 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	-3.818.537,03	-10.075.500	-8.886.250	-7.816.100	-6.065.200	-5.967.600
. Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
29 . Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	75.744,24	0	0	0	0	0
30 . Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
31 . Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	238,00	0	7.481.400	0	0	0
32 . Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
33 = Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	75.506,24	0	-7.481.400	0	0	0
. Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung						
. Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen	3.462.265,79	5.210.500	5.123.100	5.237.950	5.345.400	5.426.100
. Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen	3.462.265,79	5.210.500	5.123.100	5.237.950	5.345.400	5.426.100

Finanzplan

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027-2032 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	56.739.152,02	58.016.750	66.812.000	0	69.900.650	72.116.550	73.135.300
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	36.357.388,34	34.057.150	34.524.950	0	38.339.050	40.544.150	42.848.900
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.608.672,86	2.437.000	2.867.000	0	2.867.000	2.717.000	2.822.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.986.765,58	16.139.700	16.022.700	0	16.385.600	16.579.550	16.777.250
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	911.371,27	867.550	887.750	0	776.700	764.200	759.200
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.449.206,88	2.349.750	2.452.550	0	2.454.550	2.415.550	2.454.550
7	+ Sonstige Einzahlungen	2.032.573,09	2.394.200	2.475.200	0	2.468.550	2.468.550	2.463.550
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	955.660,32	558.150	3.429.550	0	3.689.950	3.864.950	3.992.850
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	117.040.790,36	116.820.250	129.471.700	0	136.882.050	141.470.500	145.253.600
10	– Personalauszahlungen	26.186.567,34	28.608.150	30.384.250	0	30.978.500	31.583.950	31.703.150
11	– Versorgungsauszahlungen	3.492.293,67	3.454.100	3.513.900	0	3.574.900	3.637.100	3.700.550
12	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	24.959.200,97	23.751.000	23.923.050	0	23.335.000	23.807.000	24.250.250
13	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	248.288,66	911.550	983.250	0	1.717.100	2.785.800	3.381.000
14	– Transferauszahlungen	59.061.715,37	60.369.150	69.322.650	0	74.172.700	76.147.200	78.567.250
15	– Sonstige Auszahlungen	6.929.078,30	6.093.050	6.639.600	0	6.263.150	5.927.750	5.849.550
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.877.144,31	123.187.000	134.766.700	0	140.041.350	143.888.800	147.451.750
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-3.836.353,95	-6.366.750	-5.295.000	0	-3.159.300	-2.418.300	-2.198.150
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	7.686.179,59	9.969.800	25.334.800	0	19.899.900	11.779.350	7.016.700
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	298.567,43	2.123.200	2.195.000	0	1.454.050	3.034.100	4.158.250
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	600.000	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	188.278,82	1.012.700	1.018.300	0	1.401.850	1.882.150	2.516.300
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	38.206,97	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.211.232,81	13.705.700	28.548.100	0	22.755.800	16.695.600	13.691.250
24	– Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.565.145,58	2.666.000	7.273.650	0	562.000	562.000	562.000
25	– Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.415.279,31	23.623.500	29.446.850	104.583.750	42.668.850	52.019.600	32.594.850
26	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.625.103,90	4.444.600	5.176.300	2.937.700	2.908.850	3.608.850	3.900.650
27	– Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	68.827,44	1.250.000	1.255.200	0	1.411.600	1.462.200	1.489.500
28	– Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	2.119.014,13	2.067.150	3.041.500	0	1.217.850	1.438.250	161.500
29	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.793.370,36	34.051.250	46.193.500	107.521.450	48.769.150	59.090.900	38.708.500
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-8.582.137,55	-20.345.550	-17.645.400		-26.013.350	-42.395.300	-25.017.250
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	-12.418.491,50	-26.712.300	-22.940.400		-29.172.650	-44.813.600	-27.215.400
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	7.030.695,14	20.345.550	17.645.400		26.013.350	42.395.300	25.018.550
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	21.964.389,68	6.905.100	5.711.600		4.084.300	4.094.000	4.386.000
35	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	193.028,59	538.350	416.600		925.000	1.675.700	2.189.150
36	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	17.760.294,46	0	0		0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	11.041.761,77	26.712.300	22.940.400		29.172.650	44.813.600	27.215.400
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-1.376.729,73	0	0		0	0	0

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027-2032 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.577.430,29	5.210.297,36	0		0	0	0
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	9.596,80	-5.210.297,36	0		0	0	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38,39,40)	5.210.297,36	0	0		0	0	0



13.02.2026

Etatvolumen 2026

Ergebnisplan	2026 Euro	2027 Euro	2028 Euro	2029 Euro
Ertrag	137.258.950	144.009.800	149.826.750	154.606.150
– Aufwand	146.645.200	152.325.900	156.391.950	161.073.750
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-9.386.250	-8.316.100	-6.565.200	-6.467.600
= Jahresergebnis	-9.386.250	-8.316.100	-6.565.200	-6.467.600
Globaler Minderaufwand	500.000	500.000	500.000	500.000
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-8.886.250	-7.816.100	-6.065.200	-5.967.600
Entnahme (-)/Zuführung (+) Ausgleichsrücklage	-8.018.604	0	0	0
Entnahme (-)/Zuführung (+) Allgemeine Rücklage	-867.646	0	0	0
Verlustvortrag		-7.816.100 nach 2030	-6.065.200 nach 2031	-5.967.600 nach 2032
Im Aufwand enthaltene Abschreibungen	7.763.700	8.273.200	8.866.050	9.635.700
– Im Ertrag enthaltene Auflösung	5.466.350	4.911.850	5.007.950	5.026.000
= Nettobelastung aus Abschreibungen	2.297.350	3.361.350	3.858.100	4.609.700
Finanzplan				
Einzahlungen aus Ergebnisplan	129.471.700	136.882.050	141.470.500	145.253.600
– Auszahlungen aus Ergebnisplan	134.766.700	140.041.350	143.888.800	147.451.750
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.295.000	-3.159.300	-2.418.300	-2.198.150
Einzahlungen aus Investitionen	28.548.100	22.755.800	16.695.600	13.691.250
– Auszahlungen aus Investitionen	46.193.500	48.769.150	59.090.900	38.708.500
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-17.645.400	-26.013.350	-42.395.300	-25.017.250
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	1.500	1.300	1.300	1.300
Kredite zur Liquiditätssicherung	5.711.600	4.084.300	4.094.000	4.386.000
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	0	0	0	0
Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	0	0	0
Liquide Mittel	0	0	0	0
Verpflichtungsermächtigungen 2027 bis 2032	107.521.450,00 €			
Investitionskredite			Liquiditätskredite	
vorrauss. Schuldenstand am 31.12.2025	10.809.989,00 €		0,00 €	
Kreditaufnahme 2026	17.643.900,00 €		5.711.600,00 €	
Tilgung 2026	416.600,00 €		0,00 €	
vorrauss. Schuldenstand 31.12.2026	28.037.289,00 €		5.711.600,00 €	
Nettoneuverschuldung 2027 - 2029	93.422.000,00 €		12.564.300,00 €	
vorrauss. Tilgung 2027 - 2029	4.789.850,00 €		0,00 €	
Vorrauss. Schuldenstand am 31.12.2029	116.669.439,00 €		18.275.900,00 €	
Zusätzlich jährlicher Betrag für Treuhandkonto	150.000,00 €			

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

24.02.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

05.03.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Gegenüber dem Haushaltsentwurf 2026 ist mit keiner Veränderung zu rechnen. Die Gewerbesteuer wurde mit 29.700.000 Euro veranschlagt.

Finanzierung

Die Gewerbesteuer wird unter dem Produktkonto 160101.401300/601300 – Gewerbesteuer – vereinnahmt.

Erläuterungen:

Die Verwaltung schlägt die Absenkung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 435 vom Hundert auf 430 vom Hundert vor. Die Begründung des Vorschlags der Absenkung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ist den Haushaltsreden des Bürgermeisters und des Stadtkämmerers zur Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2026 zu entnehmen.

Zur Umsetzung dieses Vorschlages ist eine Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) notwendig. Die entsprechende Änderungssatzung ist als Anlage 1 zur Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)



1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Vom _____

Präambel

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 1 Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und § 16 Gewerbesteuerengesetz hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 18.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3 Gewerbesteuer.....430 vom Hundert“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.



Haushaltswirtschaftliche Sperre

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

05.03.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Der Stadtkämmerer hat am 02.02.2026 eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 25 Absatz 2 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) verfügt. Die Begründung und der Inhalt der Sperre können der Anlage 1 zur Vorlage entnommen werden. Die Fraktionsvorsitzenden wurden unmittelbar über die haushaltswirtschaftliche Sperre informiert. Zudem fand eine Information der Öffentlichkeit statt. Mit Datum vom 25.02.2026 wurde die haushaltswirtschaftliche Sperre durch den Stadtkämmerer aufgehoben (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Um die Auswirkungen der haushaltswirtschaftlichen Sperre erfassen zu können, wurden die Produktverantwortlichen gebeten, diese gesondert zu erfassen (Anlage 3 zur Vorlage). Informatorisch abgefragt wurde in diesem Rahmen auch, welche **fiktiven** Auswirkungen eine angenommene Fortgeltung unter **identischen** Rahmenbedingungen und vorbehaltlich zu treffender Einzelfallentscheidungen hätte.

Zu erkennen ist, dass aufgrund der verfügten kurzen Laufzeit der Haushaltssperre („bis zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2026“) keine messbaren monetären Auswirkungen festzustellen sind. Dies war auch nicht prioritäres Ziel der Haushaltssperre. Vielmehr ging es darum, keine weiteren Fakten zu schaffen, die die Konsolidierungsbemühungen erschweren würden. Diese „Sensibilisierung“ der Verwaltung konnte erreicht werden. Seitens der den Haushalt bewirtschaftenden Organisationseinheiten wurde vielfach zurückgemeldet, dass die Beratungen des Haushaltes 2026 abgewartet werden könnten. Mit Beschlussfassung zur Haushaltssatzung dürfte – auch aus Sicht der bewirtschaftenden Organisationseinheiten – wieder ein belastbarer politischer Auftrag zur Umsetzung des Haushaltes 2026 und der in ihm vorgesehenen Maßnahmen und Projekte vorliegen.

Ferner ist zu erkennen, dass bei **fiktiver** Fortgeltung bis zum Jahresende 2026 unter **identischen** Rahmenbedingungen und vorbehaltlich zu treffender Einzelfallentscheidungen durchaus messbare monetäre Auswirkungen entstehen würden. Mittelbar würde dies auch zusätzliche Auswirkungen auf den laufenden Aufwand der Verwaltung haben können. Die Auswirkungen würden – teilweise deutlich – Einfluss auf die Infrastruktur, die geplanten Projekte und die Bürgerschaft haben.

Einschränkend anzumerken ist, dass die Auflistung bei etwaiger Fortgeltung der haushaltswirtschaftlichen Sperre im weiteren Verlauf noch dezidierter auszuarbeiten sein würde. Verwaltungsintern wurde der Begleitung des laufenden Beratungsprozesses des Haushaltes 2026 Priorität eingeräumt. Nichtsdestotrotz wird die Auflistung mit dieser Vorlage zur Kenntnis gegeben, da davon auszugehen ist, dass mit einem Beschluss zum Haushalt 2026 keine Haushaltssperre mehr notwendig ist (siehe oben). Die Auflistung ist **kein** Vorschlag der Verwaltung für zu ergreifende Konsolidierungsmaßnahmen. Sie stellt ausschließlich dar, welche fiktiven Auswirkungen eine angenommene Fortgeltung unter identischen Rahmenbedingungen und vorbehaltlich zu treffender Einzelfallentscheidungen hätte. Unstreitig dürfte sein, dass bei veränderter Ausgestaltung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder einer anderen „Aufgabenstellung“ andere oder ergänzende Maßnahmen in eine Auflistung aufgenommen werden könnten.

Die Auflistung kann ein Diskussionsbeitrag im Rahmen der weiteren Konsolidierungsbemühungen, insbesondere im Arbeitskreis „Finanzkompass für Beckum“, sein. Hier bleibt jedoch abzuwarten, welche Arbeitsstruktur sich der Arbeitskreis „Finanzkompass für Beckum“ geben wird. Antragsgemäß wird zunächst – nach Vorberatung durch den Arbeitskreis „Finanzkompass für Beckum“ – vom Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss die externe, unabhängige und im kommunalen Haushalts- und Finanzwesen erfahrene Beratung zur fachlichen Unterstützung der Arbeitsgruppe auszuwählen sein. Auch die von dort einzubringende Expertise dürfte Einfluss auf die Arbeitsstruktur des Arbeitskreises haben. Die nächste reguläre Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses ist für den 13.05.2026 vorgesehen.

Nach § 81 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann der Rat der Stadt Beckum die haushaltswirtschaftliche Sperre aufheben. Da die – zwischenzeitlich aufgehobene – haushaltswirtschaftliche Sperre auf die Zeit bis zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2026 befristet war, wurde und wird seitens der Verwaltung kein gesonderter Bedarf für eine Beschlussfassung gesehen.

Anlage(n):

- 1 Haushaltswirtschaftliche Sperre vom 02.02.2026
- 2 Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre vom 25.02.2026
- 2 (fiktive) Auswirkungen der haushaltswirtschaftlichen Sperre

An alle
Organisationseinheiten der Stadt Beckum
nachrichtlich: Herrn Bürgermeister Gerdhenrich

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Derzeit wird in den politischen Gremien der Haushaltsentwurf 2026 beraten. Zuletzt im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 27.01.2026 hat eine breite politische Mehrheit erkennen lassen, im dort neu eingerichteten Arbeitskreis „Finanzkompass für Beckum“ haushaltsentlastende Maßnahmen beraten und vorbereiten zu wollen. Bislang sind aus dem politischen Raum allerdings keinerlei Anträge zur konkreten Streichung von Haushaltsmitteln, auch nicht für Investitionsvorhaben, vorgelegt worden.

Um das dargestellte politisch beschlossene Vorhaben nicht zu gefährden, sind nach meiner Bewertung zusätzliche Maßnahmen zur aktuell geltenden vorläufigen Haushaltsführung notwendig. **Insbesondere geht es darum, keine weiteren Fakten zu schaffen, die Konsolidierungsbemühungen erschweren.**

Gleichzeitig ist nach meiner Bewertung und aufgrund der Erfahrungen aus Vorjahren eine signifikante Aufwandsminderung bei Beibehaltung des heutigen Leistungs- und Angebotsspektrums der Stadt Beckum ohne zusätzlich steuernde Maßnahmen nicht verlässlich zu erreichen. Politische Beschlussfassungen wären hierzu notwendig.

Demgegenüber ist die aktuelle Entwicklung des Haushaltes kein Anlass für weitere Maßnahmen. Gegenüber dem Entwurf sind noch keine relevanten Haushaltsverschlechterungen festzustellen oder zu erwarten.

Ich sehe mich nach Abwägung daher gehalten, eine den Ergebnis- und Finanzplan umfassende **haushaltswirtschaftliche Sperre** nach § 25 Absatz 2 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) zu erlassen.

1 Grundsatz

Ab sofort und zunächst bis zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2026 ist die Inanspruchnahme der Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen des städtischen Haushaltes gesperrt. Damit einhergeht, dass die Begründung von neuen finanziellen Verpflichtungen zulasten der Stadt Beckum ebenfalls verboten ist.

Derzeit gehe ich davon aus, dass diese haushaltswirtschaftliche Sperre mit Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2026 auslaufen wird. Zu diesem Zeitpunkt dürfte wieder ein politisch beschlossener Auftrag zur Umsetzung des im Haushalt Enthaltenen vorhanden sein.

2 Ausnahmen

2.1 Rechtliche Verpflichtung

Aufwendungen, Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen oder die Begründung von neuen finanziellen Verpflichtungen zulasten der Stadt Beckum sind zur Erfüllung rechtlicher Vorschriften – insbesondere gesetzlicher Normen – sowie aufgrund von vertraglicher Bindung der Stadt Beckum gegenüber Dritten weiterhin zulässig.

Die Ausnahme gilt ausdrücklich nicht für Zuschussrichtlinien et cetera aufgrund von Beschlüssen des Rates der Stadt Beckum oder weiterer internen Richtlinien et cetera.

Städtische Unterstützungsleistungen personeller und sachlicher Natur im Rahmen des Karneval 2026 dürfen aufgrund der Kurzfristigkeit dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre und der gesellschaftlichen Bedeutung des Karneval für die Stadtgesellschaft weiterhin – unter Beachtung der Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung – erbracht werden.

2.2 Wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit

Aufwendungen, Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen oder die Begründung von neuen finanziellen Verpflichtungen zulasten der Stadt Beckum sind weiterhin zulässig, wenn zu erwarten ist, dass damit im Saldo keine Haushaltsverschlechterung eintreten werden wird.

2.3 Weiterführung notwendiger Aufgaben bei Unaufschiebbarkeit

Aufwendungen, Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen oder die Begründung von neuen finanziellen Verpflichtungen zulasten der Stadt Beckum sind weiterhin zulässig, wenn dies „notwendig“ ist und „nicht warten“ kann. Nicht notwendiges Verwaltungshandeln hat ohnehin zu unterbleiben, daher stellt sich insbesondere die Frage nach dem Ausführungszeitpunkt, der „Unaufschiebbarkeit“. Am ehesten kann man sich diesem Kriterium nähern, wenn man die Frage: „Kann das Vorhaben warten ohne dass gravierende Nachteile entstehen?“ stellt. Nur wenn das Vorhaben nicht ohne Inkaufnahme von gravierenden Nachteilen warten kann, ist die Ausführung zulässig.

Es ist ein strengerer Prüfungsmaßstab als in der vorläufigen Haushaltsführung üblich anzulegen.

2.4 Fortsetzung Baumaßnahmen, Beschaffungen et cetera

Bereits begonnene Baumaßnahmen, Beschaffungen et cetera dürfen weiterhin fortgesetzt werden.

Dies gilt – unter Beachtung der Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung – ausdrücklich auch für die Schulbaumaßnahmen an der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, der Roncallischule und am Albertus-Magnus-Gymnasium, soweit diese politisch beschlossen wurden.

2.5 Geförderte Maßnahmen

Von Dritten geförderte Maßnahmen (ISEK-Projekte et cetera) dürfen – unter Beachtung der Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung – weiterhin umgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass deren Unterlassen oder Verschieben zu einem Verlust der Förderzusage oder zu Rückforderungen bereits gewährter Förderungen führen wird.

2.6 Personalwirtschaftliche Maßnahmen

2.6.1 Sicherstellung des Dienstbetriebs der Stadt Beckum

Personalwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Dienstbetriebes der Stadt Beckum sind weiterhin zulässig. Vertretbare Einschränkungen des (Bürger-)Service sind übergangsweise in Kauf zu nehmen.

2.6.2 Beförderungen von beamteten Beschäftigten

Beförderungen von beamteten Beschäftigten sind weiterhin zulässig, um deren Benachteiligung gegenüber tariflich Beschäftigten zu vermeiden.

3 Veranstaltungen et cetera

Bereits geplante (eingegangene Vertragsbeziehung mit Künstlerinnen und Künstlern, Bühnenanmietung et cetera) Veranstaltungen der Stadt Beckum et cetera mit einer Durchführung im erwarteten Geltungsbereich dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre sind nicht abzusagen, wenn zu erwarten ist, dass im Saldo die Absage der Veranstaltung zu einer höheren Haushaltsbelastung als deren Durchführung führen wird (vergleiche „Wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit“).

Im Übrigen sind finanziellen Verpflichtungen zulasten der Stadt Beckum nicht einzugehen, soweit dies die Ausführung üblicher Veranstaltungen nicht gefährdet.

4 Einzelfallentscheidungen durch den Stadtkämmerer

Im Übrigen behalte ich mir oder meiner Vertretung im Amt Einzelfallentscheidungen vor. Entsprechend begründete Anträge sind mir formlos über die Fachbereichsleitungen zuzuleiten.

5 Verfahren und Dokumentation

Es ist nicht möglich, von zentraler Stelle aus jeden Einzelfall der vielfältigen Verwaltungstätigkeit der Stadt Beckum zu regeln. Es kommt auf den Einzelfall an. Das heißt konkret, dass es keine „Freigabe“ einer Ausnahme durch eine zentrale Stelle (Bürgermeister, Örtliche Rechnungsprüfung, Stadtkämmerer, Fachdienst Finanzen und Controlling et cetera) gibt. Die Zuständigkeit obliegt – Ausnahme Einzelfallentscheidungen durch den Stadtkämmerer (siehe oben) – den ausführenden Organisationseinheiten.

Um bei späteren Prüfungen das gewählte Handeln belegen zu können, wird dringend empfohlen, entsprechende Vermerke zu fertigen. Insbesondere die Organisationsleitungen sind gehalten, auf die Einhaltung der Regelungen zu achten und die Beschäftigten anzuleiten.

6 Information Dritter

Von dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre betroffene Dritte (Zuschussempfängerinnen und -empfänger et cetera) sind durch die Organisationseinheiten entsprechend frühzeitig zu informieren.

7 Einbeziehung des Rates der Stadt Beckum

Diese haushaltswirtschaftliche Sperre wird dem Rat der Stadt Beckum vorgelegt. Nach § 81 Absatz 4 GO NRW kann er diese Sperre aufheben. Um dem Rat der Stadt Beckum einen Überblick über die Auswirkungen dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre und die daraus resultierenden (möglichen) Konsequenzen zu geben, sind die im Intranet unter

Finanzwirtschaft und Finanzverwaltung eingestellten Listen durch die Produktverantwortlichen auszufüllen. Dabei sind nur Auswirkungen > 10.000 Euro zu erfassen. Der Erfassung muss die Annahme dieser Haushaltssperre

- bis zur erwarteten Beschlussfassung des Haushaltes (Anfang März 2026, zusätzlich zu den einschränkenden Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung sowie nicht nachholbar) und
- bis zum Jahresende (fiktive Fortgeltung unter vergleichbaren Einschränkungen)

zu Grunde gelegt werden.

Die Listen sind dem Fachdienst Finanzen und Controlling **bis zum 13.02.2026** dem Fachdienst Finanzen und Controlling, Herrn Pelkmann, per E-Mail, zuzuleiten.

Weitere Einschränkungen behalte ich mir vor.

Der Fachdienst Finanzen und Controlling ist der interne Ansprechpartner für die hauswirtschaftliche Sperre.

gezeichnet
Thomas Wulf
Stadtkämmerer

25.02.2026

An alle
Organisationseinheiten der Stadt Beckum
nachrichtlich: Herrn Bürgermeister Gerdhenrich

Aufhebung der Haushaltswirtschaftliche Sperre vom 02.02.2026

Im gestrigen Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zeichnete sich ab, unter welchen Rahmenbedingungen und dass überhaupt ein Haushalt 2026 beschlossen werden kann. In der kommenden Woche erwarte ich eine der gestrigen Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses folgende Beschlussfassung zum Haushalt 2026 durch den Rat der Stadt Beckum.

Nicht unerwähnt bleiben kann in diesem Zusammenhang, dass voraussichtlich ein deutlich höherer als vorgeschlagener **globaler Minderaufwand** von rund 1,4 Millionen Euro veranschlagt werden wird. Hierzu wurde gestern erklärt, dass dieser als **allgemeiner Sparsauftrag** zu verstehen sei. Eine Spezifizierung – gemeint als konkrete Verortung der Minderaufwendungen – sei nicht erforderlich. **Gleichwohl dürfte erwartet werden, dass die den Haushalt bewirtschaftenden Organisationseinheiten eine große Sparsamkeit bei der Bewirtschaftung der Aufwendungen an den Tag legen. Ich gehe davon aus, dass diese sparsame Bewirtschaftung bereits heute Tagesgeschäft ist und ermuntere die den Haushalt bewirtschaftenden Organisationseinheiten hierbei nicht in ihren Anstrengungen nachzulassen.** Weitere Hinweise in diesem Zusammenhang behalte ich mir vor.

Die unter den gestern verabschiedeten Rahmenbedingungen voraussichtlich den Haushalt 2026 tragende Mehrheit hat zudem erklärt, dass sie nach dem Abschluss des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens zum Haushalt 2026 mit dessen uneingeschränkter Freigabe zur Bewirtschaftung einverstanden ist.

Mit der gestrigen empfehlenden Beschlussfassung und der nach meiner Einschätzung folgenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Beckum wird wieder ein eindeutiger politisch beschlossener Auftrag zur Umsetzung des im Haushalt Enthaltenen vorliegen.

Die Haushaltssperre vom 02.02.2026 hebe ich daher mit sofortiger Wirkung auf. Bis zum Abschluss des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens zum Haushalt 2026 gelten damit wieder ausschließlich die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung. § 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und meine Verfügung vom 07.01.2026 sind zu beachten.

Für die engagierte Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang bedanke ich mich ausdrücklich.

gezeichnet
Thomas Wulf
Stadtkämmerer

(fiktive) Auswirkungen der haushaltswirtschaftlichen Sperre
Ergebnisplan

lfd. Nummer	Fachbereich	Fachdienst	Leistung Bezeichnung	Leistung Kurzbeschreibung	rechtliche Grundlage	Finanzierung	Produktkonto/-en	Bezeichnung Produktkonto	von der haushaltswirtschaftlichen Sperre betroffener Betrag		Auswirkung der haushaltswirtschaftlichen Sperre	Bemerkungen
			Kurz und eindeutig zu benennen ist die jeweilige Leistung. Die Bezeichnung soll auch fachfremden Dritten eine grundsätzliche Einordnung ermöglichen. In wenigen Sätzen ist darzustellen: Was konkret geleistet wird, an wen sich die Leistung richtet, in welcher Form sie erbracht wird (z. B. Zuschuss, eigenes Angebot). Eine ausführliche fachliche Darstellung ist nicht erforderlich.		Hier sind etwaige "Bindungen" (keine/vertragliche/sonstige (Beschluss politisches Gremium) Bindung) und deren Laufzeiten anzugeben.	Hier ist auszuwählen: "Eigenfinanzierung", "Fremdfinanzierung" oder "Mischfinanzierung". Bei Bedarf kann in der Spalte "Bemerkungen" ergänzend kurz erläutert werden.	Zu benennen sind das/die direkt betroffene Produktkonto/-konten. Bei Bedarf in Ertrag und Aufwand. Der Abgleich zum Haushaltsplan soll möglichst leicht möglich sein.		Es sind Auswirkungen >10.000 Euro (ggfls. im Saldo) zu erfassen. Der Erfassung muss die Annahme einer vergleichbaren Haushaltssperre bis zum Jahresende zugrunde gelegt werden.	Es sind Auswirkungen >5.000 Euro (ggfls. im Saldo) zu erfassen. Der Erfassung muss die Annahme dieser Haushaltssperre bis zur erwarteten Beschlussfassung des Haushaltes (März 2026) zugrunde gelegt werden. Nicht zu erfassen sind Aufwendungen, bei denen lediglich von einer Verschiebung auszugehen ist.	Welche Auswirkungen sind durch die haushaltswirtschaftliche Sperre entstanden oder werden entstehen? Welche Bevölkerungsgruppen, Leistungsempfängerinnen -empfänger et cetera sind in welcher Form betroffen?	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	1	11	Fortbildungen	Besuch von Fortbildung et cetera	grundsätzlich tarifvertraglich/gesetzlich, im Übrigen: keine	Eigenfinanzierung	xxxxxx.541202	Fortbildung einschließlich Reisekosten	> 10.000,00 €	0,00 €	Reduzierung der Fortbildungsbesuche et cetera kann zu Einsparungen führen. Zugleich sind schon heute Fortbildungen nur im angemessenen Rahmen wahrzunehmen, so dass die Einsparung mit Qualitätsverlusten einhergehen dürfte.	Die Fortbildungen werden aus verschiedenen Produktkonten gezahlt, sodass die Angabe hier exemplarisch zu verstehen ist und die Fortbildungsansätze im Einzelnen zu betrachten sind.
2	1	11	Dienstreisen	Durchführen von Dienstreisen	gesetzlich	Eigenfinanzierung	xxxxxx.541204	Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	> 10.000,00 €	0,00 €	Reduzierung der Dienstreisen allgemein.	Die Dienstreisen werden aus verschiedenen Produktkonten gezahlt, sodass die Angabe hier exemplarisch zu verstehen ist und die Ansätze im Einzelnen zu betrachten sind.
3	1	11	Bekanntmachungen	Bekanntmachungen von Stellenausschreibungen	keine	Eigenfinanzierung	010801.543103	Bekanntmachungen	10.000,00 €	0,00 €	Durch Verzicht der Ausschreibung von bestimmten Stellen auf online Stellenbörsen wäre eine Einsparung möglich. Die Stellenangebote würden damit nicht so gut gestreut und eine Information findet nur noch auf einigen verschiedenen und teilweise örtlich begrenzten Kanälen statt. Es ist wahrscheinlich, dass dadurch weniger Bewerbungen eingehen. Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der genutzten Medien ist ohnehin in einem angemessenen Rahmen zu halten und wird daher laufend evaluiert.	
4	1	10	Kosten für Planung, Beratung und Dienstleistungen durch Externe	Aktendigitalisierung (DMS), Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (HinSchG)	Aktendigitalisierung: keine HinSchG: vertraglich	Eigenfinanzierung	010601.542915	Kosten für Planung, Beratung und Dienstleistungen durch Externe	20.000,00 €	0,00 €	Stopp des Aktenscannings begleitend zur DMS-Einführung in den einzelnen Organisationseinheiten, Auswirkungen auf die Digitalisierungsstrategie (Homeoffice et cetera)	Offener Auftrag, Scan der Asyl- und Sozialhilfeakten
5	3	32	Durchführung einer Rechtsberatung mit internen und externen Mitteln	Die Durchführung der Rechtsberatung setzt Aufwand in personeller und materieller Hinsicht voraus. Bereits aus gesetzlichen Gründen ist in bestimmten Sachverhalten eine externe Beauftragung erforderlich.	§ 78 ZPO, im Übrigen Organisations- und Personalhoheit	Eigenfinanzierung	011101.542916	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	Da die Beauftragung Dritter u. U. kurzfristig erfolgen muss, ist eine prognostische Auswirkung nicht möglich.	0,00 €	Es wird außerhalb der gesetzlichen Pflicht zur Mandatierung von Rechtsbeiständen abgewogen werden müssen, ob auf externe Unterstützung im Einzelfall verzichtet werden kann. Dies kann unter Umständen zu Entscheidungsvorschlägen mit Qualitätseinschränkungen führen.	
6	4	Kulturbüro	Ankauf von Medien für die Stadtbücherei Neubeckum	Ankauf von Medien	keine Bindungen	Eigenfinanzierung	040105.549958	Anschaffung neuer Medien (Festwert)	24.000,00 €	0,00 €	Die erforderliche Aktualisierung des Medienbestandes erfolgt nicht. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Neueröffnung der Stadtbücherei Neubeckum ein Widerspruch (neue Bücherei - veraltete Medien).	
7							080101.531716	Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit	12.500,00 €	0,00 €	Auswirkung auf Finanzlage der Sportvereine. Folgen können Einschränkung der Angebote und	Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Sportförderung nach der Sportförderrichtlinie. Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der

lfd. Nummer	Fachbereich	Fachdienst	Leistung Bezeichnung	Leistung Kurzbeschreibung	rechtliche Grundlage	Finanzierung	Produktkonto/-en	Bezeichnung Produktkonto	von der hausaltswirtschaftlichen Sperre betroffener Betrag		Auswirkung der hausaltswirtschaftlichen Sperre	Bemerkungen
			Kurz und eindeutig zu benennen ist die jeweilige Leistung. Die Bezeichnung soll auch fachfremden Dritten eine grundsätzliche Einordnung ermöglichen. In wenigen Sätzen ist darzustellen: Was konkret geleistet wird, an wen sich die Leistung richtet, in welcher Form sie erbracht wird (z. B. Zuschuss, eigenes Angebot). Eine ausführliche fachliche Darstellung ist nicht erforderlich.		Hier sind etwaige "Bindungen" (keine/vertragliche/sonstige Bindung) und deren Laufzeiten anzugeben.	Hier ist auszuwählen: "Eigenfinanzierung", "Fremdfinanzierung" oder "Mischfinanzierung". Bei Bedarf kann in der Spalte "Bemerkungen" ergänzend kurz erläutert werden.	Zu benennen sind das/die direkt betroffene Produktkonto/-konten. Bei Bedarf in Ertrag und Aufwand. Der Abgleich zum Haushaltsplan soll möglichst leicht möglich sein.		Es sind Auswirkungen >10.000 Euro (ggfls. im Saldo) zu erfassen. Der Erfassung muss die Annahme einer vergleichbaren Haushaltssperre bis zum Jahresende zugrunde gelegt werden.	Es sind Auswirkungen >5.000 Euro (ggfls. im Saldo) zu erfassen. Der Erfassung muss die Annahme dieser Haushaltssperre bis zur erwarteten Beschlussfassung des Haushaltes (März 2026) zugrunde gelegt werden. Nicht zu erfassen sind Aufwendungen, bei denen lediglich von einer Verschiebung auszugehen ist.	Welche Auswirkungen sind durch die haushaltswirtschaftliche Sperre entstanden oder werden entstehen? Welche Bevölkerungsgruppen, Leistungsempfängerinnen -empfänger et cetera sind in welcher Form betroffen?	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
8	4	40	Sportförderung	Zuschüsse an Sportvereine und Stadtsportverband Beckum e. V.	Sportförderrichtlinie	Eigenfinanzierung	080101.531717	Zuschüsse an Sportvereine für Sportgeräte/ Sportförderung	3.500,00 €	0,00 €	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge sowie Verschlechterung der Sportinfrastruktur sein. Schwächung des Ehrenamtes.	bereitgestellten Haushaltsmittel. Mögliche Einsparung gesamt 46.900 Euro. 080101.531716: Veranschlagt 31.000 Euro, davon 18.500 Euro durch verwaltungsrechtlichen Vertrag vom 23.02.2005 verbindlich gesichert.
9							080101.531718	Betriebs- u. Unterhaltungskostenzuschuss für Sportanlagen	21.000,00 €	0,00 €		
10							080101.531719	Zuschüsse an Sportvereine für Jubiläen	1.900,00 €	0,00 €		
11							080101.531720	Zuschuss an Stadtsportverband für Geschäftskosten	600,00 €	0,00 €		
12							080101.531721	Zuschuss zu Veranstaltungen u. sonstigen	4.000,00 €	0,00 €		
13							080101.531800	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche (für Sportabzeichen)	1.900,00 €	0,00 €		
14							080101.531842	Zuschuss zu angemieteten Sportanlagen	1.500,00 €	0,00 €		
15	5	50	Freiwillige soziale Leistungen		Richtlinie der Stadt Beckum für die freiwilligen sozialen Leistungen						Sofern die Leistungen gestrichen würden, hätte dies Auswirkungen auf verschiedene Bevölkerungsgruppen. Nähere Erläuterungen sind den einzelnen Falldarstellungen zu entnehmen.	
16	5	50	Freiwillige soziale Leistungen	Förderung Bürgerschaftliches Engagement Förderung von Begegnungszentren	Nr. 2 Nr. 6	Eigenfinanzierung	050902.531844	Freiwillige soziale Leistungen	11.700,00 €	0,00 €	Zuletzt wurden aus diesen Mitteln Leistungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements erbracht. Hiervon profitierten unter anderem verschiedene Sportvereine, das Mütterzentrum, Fördervereine und Begegnungszentren. Zudem wurden kleinere Aktivitäten wie Herbstfeste von Kindergärten oder ein Fest des Interkulturellen Gartens gefördert.	
17				Förderung von Familien	Nr.3	Eigenfinanzierung	050902.533900	Sonstige soziale Leistungen	3.000,00 €	0,00 €	Familienförderung für die Familienerholung für kinderreiche Familien. Diese Leistung können kinderreiche Familien beantragen, um einen Zuschuss zu einem Familienurlaub zu erhalten.	
18				Förderung von Institutionen, Vereinen und Verbänden im sozialen Bereich	Nr. 4	Eigenfinanzierung	050902.531812	Zuschuss an Verbände der freien Wohlfahrtspflege	10.050,00 €	0,00 €	Diese Mittel wurden von verschiedenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in Anspruch genommen. Hierunter fielen in den vergangenen Jahren zum Beispiel: Die Innosozial gGmbH, katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, VdK Ortsverband Beckum, Feuer-ein-ander, Hospizbewegung et cetera.	

lfd. Nummer	Fachbereich	Fachdienst	Leistung Bezeichnung	Leistung Kurzbeschreibung	rechtliche Grundlage	Finanzierung	Produktkonto/-en	Bezeichnung Produktkonto	von der hauswirtschaftlichen Sperre betroffener Betrag		Auswirkung der hauswirtschaftlichen Sperre	Bemerkungen
			Kurz und eindeutig zu benennen ist die jeweilige Leistung. Die Bezeichnung soll auch fachfremden Dritten eine grundsätzliche Einordnung ermöglichen. In wenigen Sätzen ist darzustellen: Was konkret geleistet wird, an wen sich die Leistung richtet, in welcher Form sie erbracht wird (z. B. Zuschuss, eigenes Angebot). Eine ausführliche fachliche Darstellung ist nicht erforderlich.		Hier sind etwaige "Bindungen" (keine/vertragliche/sonstige (Beschluss politisches Gremium) Bindung) und deren Laufzeiten anzugeben.	Hier ist auszuwählen: "Eigenfinanzierung", "Fremdfinanzierung" oder "Mischfinanzierung". Bei Bedarf kann in der Spalte "Bemerkungen" ergänzend kurz erläutert werden.	Zu benennen sind das/die direkt betroffene Produktkonto/-konten. Bei Bedarf in Ertrag und Aufwand. Der Abgleich zum Haushaltsplan soll möglichst leicht möglich sein.		Es sind Auswirkungen >10.000 Euro (ggfls. im Saldo) zu erfassen. Der Erfassung muss die Annahme einer vergleichbaren Haushaltssperre bis zum Jahresende zugrunde gelegt werden.	Es sind Auswirkungen >5.000 Euro (ggfls. im Saldo) zu erfassen. Der Erfassung muss die Annahme dieser Haushaltssperre bis zur erwarteten Beschlussfassung des Haushaltes (März 2026) zugrunde gelegt werden. Nicht zu erfassen sind Aufwendungen, bei denen lediglich von einer Verschiebung auszugehen ist.	Welche Auswirkungen sind durch die hauswirtschaftliche Sperre entstanden oder werden entstehen? Welche Bevölkerungsgruppen, Leistungsempfängerinnen -empfänger et cetera sind in welcher Form betroffen?	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
19				Förderung von Selbsthilfegruppen	Nr. 5	Eigenfinanzierung	050902.531813	Zuschuss für Selbsthilfegruppen	1.850,00 €	0,00 €	Diese Mittel wurden von verschiedenen Selbsthilfegruppen in Anspruch genommen. Hierunter fielen in den vergangenen Jahren zum Beispiel: Katholische Kirchengemeine St.Stephanus, Suchtselbsthilfe-Freundeskreis Neubeckum, Leukämie u. Lymphom Selbsthilfegruppe Münsterland e. V. et cetera.	
20	5	52	Lotsendienste in Kinderärztlichen und gynäkologischen Praxen Familienbegleitung	Beratung, Weiterleitung und Begleitung von Familien aus Arztpraxen heraus in Hilfs- und Unterstützungsangebote. Das Angebot ist in Arztpraxis verortet, Geplantes eigenes Angebot mit einer halbe Vollzeitstelle, anstelle des Programms "Patenzzeit"	§16 SGB VIII, § 4 KKG, Empfehlungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen	Eigenfinanzierung	060105.533106	Aufwand für soziales Frühwarnsystem	57.000,00 €	0,00 €	Kein Nachfolgeprogramm für Programm "Patenzzeit", Auswirkungen auf werdende und junge Eltern mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr	
21	5	52	Honorare für Angebote im Alten E-Werk	Kursangebote zu unterschiedlichen Bereichen	§ 11 SGB VIII, Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)	Eigenfinanzierung	060502.501900	Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	19.000,00 €	0,00 €	Keine Kursangebote	
22	5	52	Ferienspieltage und andere Veranstaltungen/JULEICA-Schulungen	Ferienspieltage	§ 11 SGB VIII, Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)	Eigenfinanzierung	060104.528012	Aufwendungen für Jugendveranstaltungen	16.800,00 €	0,00 €	Ferienspieltage fallen aus	2026 wäre das 50. Jubiläum.
23	5	52	Ferienangebote Freie Träger	Zuschüsse für die Ferienangebote	§ 11 SGB VIII, Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG), Kinder und Jugendförderplan	Eigenfinanzierung	060104.531851	Zuschüsse an Verbände für Ferienangebote und Angebote der außerschulischen Jugendbildung	24.000,00 €	0,00 €	Ohne Bezuschussung werden Ferienangebote für Teilnehmende teurer. Beinhaltet ist auch die Einzelförderung von Kindern aus besonders belasteten Familienverhältnissen, die dann unter Umständen gar nicht mehr teilnehmen können.	
24	6	69	Entfernung der Eichenprozessionsspinner	Entfernung der Nester von Eichenprozessionsspinnern	Keine Bindung	Eigenfinanzierung	011301.524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	18.000,00 €	0,00 €	Wenn die Nester nicht abgesaugt werden, werden unter Umständen öffentliche Freiflächen oder Wege für längere Zeit weiträumig abzusperren sein, da von den Raupen eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Zum Beispiel könnten der Werseradweg oder die Phoenix betroffen sein. Ferner, bei einem Verzicht auf die Absaugung: Abwägung mit der Gesundheitsgefahr für Beschäftigte erforderlich.	
25	6	69	Erarbeitung Wohnbedarfsanalyse	Mit der Wohnbedarfsanalyse sollen die Grundlage für die kurz- bis mittelfristige Entwicklung von Wohnbauflächen erarbeitet werden. Die Wohnbedarfsanalyse soll darüber hinaus wichtige Grundlage für die Anwendung des Bauturbos sein. Ebenfalls können sich hieraus wichtige Handlungsempfehlungen für die Entwicklung von Baugebieten ergeben.	keine	Eigenfinanzierung	090101.542966	Gutachten für Wohnbau-landentwicklung	50.000,00 €	0,00 €	Mit einer fehlenden Grundlage könnten die falschen Schwerpunkte in der Wohnbauflächenentwicklung der kommenden Jahre gesetzt werden; Grundlage aus Sicht der Bezirksregierung veraltet - genügt nicht zur Begründung von Baugebieten gemäß Regionalplan	

lfd. Nummer	Fachbereich	Fachdienst	Leistung Bezeichnung	Leistung Kurzbeschreibung	rechtliche Grundlage	Finanzierung	Produktkonto/-en	Bezeichnung Produktkonto	von der haushaltswirtschaftlichen Sperre betroffener Betrag		Auswirkung der haushaltswirtschaftlichen Sperre	Bemerkungen
			Kurz und eindeutig zu benennen ist die jeweilige Leistung. Die Bezeichnung soll auch fachfremden Dritten eine grundsätzliche Einordnung ermöglichen. In wenigen Sätzen ist darzustellen: Was konkret geleistet wird, an wen sich die Leistung richtet, in welcher Form sie erbracht wird (z. B. Zuschuss, eigenes Angebot). Eine ausführliche fachliche Darstellung ist nicht erforderlich.		Hier sind etwaige "Bindungen" (keine/vertragliche/sonstige (Beschluss politisches Gremium) Bindung) und deren Laufzeiten anzugeben.	Hier ist auszuwählen: "Eigenfinanzierung", "Fremdfinanzierung" oder "Mischfinanzierung". Bei Bedarf kann in der Spalte "Bemerkungen" ergänzend kurz erläutert werden.	Zu benennen sind das/die direkt betroffene Produktkonto/-konten. Bei Bedarf in Ertrag und Aufwand. Der Abgleich zum Haushaltsplan soll möglichst leicht möglich sein.		Es sind Auswirkungen >10.000 Euro (ggfls. im Saldo) zu erfassen. Der Erfassung muss die Annahme einer vergleichbaren Haushaltssperre bis zum Jahresende zugrunde gelegt werden.	Es sind Auswirkungen >5.000 Euro (ggfls. im Saldo) zu erfassen. Der Erfassung muss die Annahme dieser Haushaltssperre bis zur erwarteten Beschlussfassung des Haushaltes (März 2026) zugrunde gelegt werden. Nicht zu erfassen sind Aufwendungen, bei denen lediglich von einer Verschiebung auszugehen ist.	Welche Auswirkungen sind durch die haushaltswirtschaftliche Sperre entstanden oder werden entstehen? Welche Bevölkerungsgruppen, Leistungsempfängerinnen -empfänger et cetera sind in welcher Form betroffen?	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
26	6	69	Sanierungsmanagement Beckum	Umsetzung eines Sanierungsmanagements für die Beckumer Innenstadt mit dem Ziel der Beratung von privaten Gebäudeeigentümern und der Ermöglichung von beschleunigten Abschreibungsmöglichkeiten	Beschluss ISEK Beckum	Mischfinanzierung	090101.542945	Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für den Stadtteil Beckum	30.000,00 €	0,00 €	Verzögerung bei der Umsetzung, langfristig: Rückzahlung von Fördermitteln	Förderquote 60 % Der 1. Förderbescheid zur Städtebauförderung liegt noch nicht vor; die Maßnahme kann daher aktuell nicht begonnen werden; für das Sanierungsmanagement wurde ein Förderantrag bei der KfW gestellt (höhere Förderquote).
27	6	17	Haus- und Hofflächenprogramm Innenstadt Beckum	Haus- und Hofflächen werden erneut, das Erscheinungsbild der Stadt verbessert; zudem Entsiegelungsmaßnahmen möglich für Klimaschutz/Klimafolgenanpassung	Beschluss ISEK Beckum	Mischfinanzierung	090101.531828	Weiterleitung Haus- und Hofflächenprogramm	50.000,00 €	0,00 €	Verzögerungen bei der Umsetzung	Finanzierung der Maßnahmen 50/50, von Zuschuss Förderquote 60% Der 1. Förderbescheid zur Städtebauförderung liegt noch nicht vor; die Maßnahme kann daher aktuell nicht begonnen werden.
28	6	69/17	Veranstaltungen und Projekte der Wirtschaftsförderung	Durchführung von Veranstltungen des Bereich Wirtschaftsförderung	keine Bindung	Eigenfinanzierung	150101.528187	Maßn. d. Wirtschaftsförderung	22.900,00 €	0,00 €	Gastredner können nicht geladen werden, unter Umständen müssten "Coffee-Brakes" abgesagt werden. Catering für Kleines Wirtschaftsgespräch findet nicht statt. Catering bei Gewerbebeistreffen findet nicht statt, Catering bei AfterWork-Treffen findet nicht statt.	Betroffen sind Gewerbetreibende in Beckum.
29	6	69	Gutachten Daimlerring	Klärung der Frage, ob der Bereich der ehemaligen Deponie am Daimlerring als Gewerbegebiet taugen würde	keine Bindung	Eigenfinanzierung	150101.529125	Machbarkeit Gewerbeentwicklung Daimlerring	40.000,00 €	0,00 €	Wenn keine Klärung erfolgt, verbleibt die Fläche wie bisher. Aufgrund des städtischen Eigentums könnte jedoch zeitnah ein neues Gewerbegebiet entstehen.	
30	6	69	Maßnahmen zur Aufwertung des Bahnhofsumfelds Neubeckum mit externer Begleitung	Aufwertung des Bahnhofsumfelds ohne vollständige Umgestaltung des Vorplatzes - Koordination durch Innenstadtmanagement Neubeckum	keine	Mischfinanzierung	150101.542969	Beratung Innenstadt Neubeckum, Beckum	25.000,00 €	0,00 €	keine Aufwertungen im Bereich des Bahnhofs Neubeckum, unter Umständen: Verfall/Rückzahlung Fördermittel.	Förderquote 60 %
31	6	17	Unterstützungsleistungen Innenstadtmanagement Beckum	Projektpartner für die Aufwertung der Innenstadt, Vernetzung Akteure, Ansprache Bevölkerung ähnlich Neubeckum	Beschluss ISEK Beckum	Mischfinanzierung	150101.542969	Beratung Innenstadt-management Neubeckum, Beckum	35.000,00 €	0,00 €	Verzögerungen bei der Umsetzung, Projekte können trotz Bescheid nicht begonnen werden, keine Begleitung zur Aufwertung der Innenstadt.	Förderquote 60 % Der 1. Förderbescheid zur Städtebauförderung liegt noch nicht vor; die Maßnahme kann daher aktuell nicht begonnen werden.
32	6	69	Veranstaltungen und Projekte der Wirtschaftsförderung und Innenstadtmanagement und WLAN Innenstadt		teilweise Bindung	Eigenfinanzierung	150101.542900	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	22.000,00 €	0,00 €	Catering für Großes Wirtschaftsgespräch würde entfallen, Innenstadtmanagement könnte nicht mehr begleitet werden. Öffentlichkeitsarbeit (Presse et cetera) kann nicht ausgeführt werden.	
33	6	17	Weihnachtsbeleuchtung	Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung in allen vier Ortsteilen inkl. Einlagerung sowie Wartung und Pflege der Materialien	keine Bindung	Mischfinanzierung	150103.528038	BgA Aufwendungen für die Weihnachts-beleuchtung	26.500,00 €	0,00 €	Fehlende weihnachtliche Illumination in allen Stadtteilen; Potenzieller Rückgang von Besucherinnen und Besuchern, die die Stadt wegen Attraktionen und Beleuchtung besuchen; Auswirkungen auf Einzelhandel, Gastronomie und Veranstaltungen während der Adventszeit.	

lfd. Nummer	Fachbereich	Fachdienst	Leistung Bezeichnung	Leistung Kurzbeschreibung	rechtliche Grundlage	Finanzierung	Produktkonto/-en	Bezeichnung Produktkonto	von der hausaltswirtschaftlichen Sperre betroffener Betrag		Auswirkung der hausaltswirtschaftlichen Sperre	Bemerkungen
			Kurz und eindeutig zu benennen ist die jeweilige Leistung. Die Bezeichnung soll auch fachfremden Dritten eine grundsätzliche Einordnung ermöglichen. In wenigen Sätzen ist darzustellen: Was konkret geleistet wird, an wen sich die Leistung richtet, in welcher Form sie erbracht wird (z. B. Zuschuss, eigenes Angebot). Eine ausführliche fachliche Darstellung ist nicht erforderlich.		Hier sind etwaige "Bindungen" (keine/vertragliche/sonstige Bindung) und deren Laufzeiten anzugeben.	Hier ist auszuwählen: "Eigenfinanzierung", "Fremdfinanzierung" oder "Mischfinanzierung". Bei Bedarf kann in der Spalte "Bemerkungen" ergänzend kurz erläutert werden.	Zu benennen sind das/die direkt betroffene Produktkonto/-konten. Bei Bedarf in Ertrag und Aufwand. Der Abgleich zum Haushaltsplan soll möglichst leicht möglich sein.		Es sind Auswirkungen >10.000 Euro (ggfls. im Saldo) zu erfassen. Der Erfassung muss die Annahme einer vergleichbaren Haushaltssperre bis zum Jahresende zugrunde gelegt werden.	Es sind Auswirkungen >5.000 Euro (ggfls. im Saldo) zu erfassen. Der Erfassung muss die Annahme dieser Haushaltssperre bis zur erwarteten Beschlussfassung des Haushaltes (März 2026) zugrunde gelegt werden. Nicht zu erfassen sind Aufwendungen, bei denen lediglich von einer Verschiebung auszugehen ist.	Welche Auswirkungen sind durch die hausaltswirtschaftliche Sperre entstanden oder werden entstehen? Welche Bevölkerungsgruppen, Leistungsempfängerinnen -empfänger et cetera sind in welcher Form betroffen?	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
34	6	17	Tourismusförderung	Erstellung von touristischen Kurz-/Imagevideos	keine Bindung	Eigenfinanzierung	150103.529147	Aufw. f. sonst. Dienstleistungen Tourismusförderung	15.000,00 €	0,00 €	Ohne die geplanten Kurzvideos kann keine touristische Außendarstellung der Stadt in Form von Bewegtbildern stattfinden. Es werden weniger Gäste auf Beckum aufmerksam. Dies hat allgemein negative Auswirkungen auf das Image der Stadt sowie negative wirtschaftliche Auswirkungen auf Hotels und Gastgewerbe sowie den Einzelhandel.	
35	7	67	Umweltkalender	Informationsservice zu Abfuhrterminen und Abfallthemen	Keine	Eigenfinanzierung	110501.528164	Abfallberatung	14.500,00 €	0,00 €	Der Umweltkalender wird an alle Beckumer Haushalte verteilt.	Kosten für externe Gestaltung, Druck und Porto/Verteilung. Alle notwendigen Informationen zur Abfallentsorgung stehen auf der Internetseite der Stadt Beckum zur Verfügung, für die Abfalltermine ist zusätzlich ein Abfallnavi eingerichtet. Der Umweltkalender wird durch die Abfallgebühren refinanziert, eine unmittelbare Haushaltsentlastung wäre mit der Einstellung nicht verbunden.



(fiktive) Auswirkungen der haushaltswirtschaftlichen Sperre
investiver Finanzplan

lfd. Nummer	Fachbereich	Fachdienst	Leistung Bezeichnung	Leistung Kurzbeschreibung	rechtliche Grundlage	Finanzierung	Maßnahme Nummer	Bezeichnung Maßnahme	Produktkonto/-en	Bezeichnung Produktkonto	von der haushaltswirtschaftlichen Sperre betroffener Betrag		Auswirkung der haushaltswirtschaftlichen Sperre	Bemerkungen
			Kurz und eindeutig zu benennen ist die jeweilige Leistung. Die Bezeichnung soll auch fachfremden Dritten eine grundsätzliche Einordnung ermöglichen. In wenigen Sätzen ist darzustellen: Was konkret geleistet wird, an wen sich die Leistung richtet, in welcher Form sie erbracht wird (z. B. Zuschuss, eigenes Angebot). Eine ausführliche fachliche Darstellung ist nicht erforderlich.		Hier sind etwaige "Bindungen" (keine/vertragliche/sonstige (Beschluss politisches Gremium) Bindung) und deren Laufzeiten anzugeben.	Hier ist auszuwählen: "Eigenfinanzierung", "Fremdfinanzierung" oder "Mischfinanzierung". Bei Bedarf kann in der Spalte "Bemerkungen" ergänzend kurz erläutert werden.		Zu benennen sind die direkt betroffene Investitionsmaßnahme. Bei Bedarf in Ein- und Auszahlung. Der Abgleich zum Haushaltsplan soll möglichst leicht möglich sein.		Zu benennen sind das/die direkt betroffene Produktkonto/-konten. Bei Bedarf in Ertrag und Aufwand. Der Abgleich zum Haushaltsplan soll möglichst leicht möglich sein.	Es sind Auswirkungen >10.000 Euro (ggfls. im Saldo) zu erfassen. Der Erfassung muss die Annahme einer vergleichbaren Haushaltssperre bis zum Jahresende zugrunde gelegt werden.	Es sind Auswirkungen >5.000 Euro (ggfls. im Saldo) zu erfassen. Der Erfassung muss die Annahme dieser Haushaltssperre bis zur erwarteten Beschlussfassung des Haushaltes (März 2026) zugrunde gelegt werden. Nicht zu erfassen sind Aufwendungen, bei denen lediglich von einer Verschiebung auszugehen ist.	Welche Auswirkungen sind durch die haushaltswirtschaftliche Sperre entstanden oder werden entstehen? Welche Bevölkerungsgruppen, Leistungsempfängerinnen -empfänger et cetera sind in welcher Form betroffen?	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	1	10	Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 €	Kauf eines Gebrauchtwagens für FD 51 (Kinderinobhutnahme)	keine	Eigenfinanzierung	00110031	Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 €	010601.783102	Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 €	25.000,00 €	0,00 €	Der Allgemeine Soziale Dienst (Standort Neubeckum) nutzt derzeit den Opel Astra Caravan (Erstzulassung 2007). Das Fahrzeug weist aufgrund seines Alters eine erhöhte Wartungsanfälligkeit auf. Häufige Reparaturen und steigende Instandhaltungskosten machen einen weiteren Betrieb wirtschaftlich und technisch ineffizient.	
2	1	19	WLAN-Ausbau	Im Jahr 2026 sollen die städtischen Verwaltungsgebäude mit WLAN ausgestattet werden		Eigenfinanzierung	0075	Netzinfrastruktur >410 Euro, Verwaltung	011001.783100	Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung (BuG) >410 Euro	20.000,00 €	0,00 €	Die Nichtumsetzung verzögert die Umsetzung der Ein-Geräte-Strategie im Hinblick auf modernes Arbeiten und die Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit.	
3	1	19	Austausch Verwaltungsendgeräte	Im Zuge der Ein-Geräte-Strategie sollen weitere Verwaltungsendgeräte ausgetauscht werden		Eigenfinanzierung	0003	BuG -Hardware-, Verwaltung	011001.783101	Auszahlungen für den Erwerb von Hardware >60 Euro	110.000,00 €	0,00 €	Die Nichtumsetzung verzögert die Umsetzung der Ein-Geräte-Strategie im Hinblick auf modernes Arbeiten und die Möglichkeit des Homeoffice.	
4	1	19	Beschaffung der Software CAFM	Für den FD65 soll die Software CAFM die bislang genutzte Software Conject FM ablösen		Eigenfinanzierung	0073	Immaterielle VMG -Software->410 Euro, Verwaltung	011001.783107	Auszahlungen für immaterielle VMG - Software - >410 Euro	115.000,00 €	0,00 €	Über das Bauverwaltungsprogramm Conject FM wurde jahrelang unter anderem die Auftragsverarbeitung des FD Gebäudemanagement abgewickelt. Das Programm als solches existiert noch, wird aber nicht mehr "geupdated". Eine neue CAFM-Software soll für den gesamten Baubereich eingeführt werden. Auf die Vorlagen 2025/0409 und 2025/0409/8 wird verwiesen.	
5	5	52	Schaffung und Unterhalt von Spiel- und Bolzplätzen	Neubau eines Spielplatzes in der Straße Butterkamp	KJF Spielplatzplanung	Eigenfinanzierung	00190023	Spielplatz Butterkamp	060505.783208	Spiel-, Sport- und Turngeräte	65.000,00 €	0,00 €	Ersatzbau für Pirolweg, geringeres Angebot für Kinder, weitere Wege bis zum nächsten Spielplatz	
6	5	52	Schaffung und Unterhalt von Spiel- und Bolzplätzen	Neugestaltung des Spielplatzes Katharinenweg	KJF Spielplatzplanung	Eigenfinanzierung	00190025	Spielplatz Katharinenweg	060505.783208	Spiel-, Sport- und Turngeräte	80.000,00 €	0,00 €	Stilllegung Spielplatz, Kostensteigerung bei Verschiebung, bereits nahezu vollständig abgebaut, Kinder müssen Spielplätze in weiterer Entfernung aufsuchen	
7	5	52	Schaffung und Unterhalt von Spiel- und Bolzplätzen	Ersatzbeschaffung von abgängigen Spielgeräten	KJF Spielplatzplanung	Eigenfinanzierung	00190001	Schaffung und Erneuerung von Kinderspielplätzen	060505.783208	Spiel-, Sport- und Turngeräte	35.000,00 €	0,00 €	Stilllegung von Spielgeräten, kein Austausch, geringere Attraktivität der Spielplätze bis zur Funktionslosigkeit	
8	6	69	Kaufpreiszahlungen und Nebenkosten	Ankauf von Grundstücken	keine Bindung bzw. rund 2. Mio sind durch Aufträge gebunden	Eigenfinanzierung	0062	Flächenbevorratung (u.a. Wohnh	011301.782100	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	700.000,00 €	0,00 €	Streichung der Mittel für den Ankauf weiterer Gewerbeflächen, im Übrigen sind Mittel insbesondere durch Kaufverträge gebunden.	
9	6	69	Werse Innenbereich, Grunderwerb	Erwerb von Grundstücken entlang der Werse (insbesondere KGA Wersezug)	keine Bindung	Eigenfinanzierung	00440001	Grunderwerb Werse Innenbereich	130105.782100	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	10.000,00 €	0,00 €	Wird für mögliche Vorkaufsrechtsfälle vorgehalten	

Ifd. Nummer	Fachbereich	Fachdienst	Leistung Bezeichnung	Leistung Kurzbeschreibung	rechtliche Grundlage	Finanzierung	Maßnahme Nummer	Bezeichnung Maßnahme	Produktkonto/-en	Bezeichnung Produktkonto	von der hauswirtschaftlichen Sperre betroffener Betrag		Auswirkung der hauswirtschaftlichen Sperre	Bemerkungen
			Kurz und eindeutig zu benennen ist die jeweilige Leistung. Die Bezeichnung soll auch fachfremden Dritten eine grundsätzliche Einordnung ermöglichen. In wenigen Sätzen ist darzustellen: Was konkret geleistet wird, an wen sich die Leistung richtet, in welcher Form sie erbracht wird (z. B. Zuschuss, eigenes Angebot). Eine ausführliche fachliche Darstellung ist nicht erforderlich.		Hier sind etwaige "Bindungen" (keine/vertragliche/sonstige (Beschluss politisches Gremium) Bindung) und deren Laufzeiten anzugeben.	Hier ist auszuwählen: "Eigenfinanzierung", "Fremdfinanzierung" oder "Mischfinanzierung". Bei Bedarf kann in der Spalte "Bemerkungen" ergänzend kurz erläutert werden.		Zu benennen sind die direkt betroffene Investitionsmaßnahme. Bei Bedarf in Ein- und Auszahlung. Der Abgleich zum Haushaltsplan soll möglichst leicht möglich sein.		Zu benennen sind das/die direkt betroffene Produktkonto/-konten. Bei Bedarf in Ertrag und Aufwand. Der Abgleich zum Haushaltsplan soll möglichst leicht möglich sein.	Es sind Auswirkungen >10.000 Euro (ggfls. im Saldo) zu erfassen. Der Erfassung muss die Annahme einer vergleichbaren Haushaltssperre bis zum Jahresende zugrunde gelegt werden.	Es sind Auswirkungen >5.000 Euro (ggfls. im Saldo) zu erfassen. Der Erfassung muss die Annahme dieser Haushaltssperre bis zur erwarteten Beschlussfassung des Haushaltes (März 2026) zugrunde gelegt werden. Nicht zu erfassen sind Aufwendungen, bei denen lediglich von einer Verschiebung auszugehen ist.	Welche Auswirkungen sind durch die hauswirtschaftliche Sperre entstanden oder werden entstehen? Welche Bevölkerungsgruppen, Leistungsempfängerinnen -empfänger et cetera sind in welcher Form betroffen?	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
10	6	17	Anschaffung Markthütten	Neuanschaffung 4 Markthütten	keine Bindung	Eigenfinanzierung	00010092	BuG -Stadtmarketing - > 410 EUR	150103.783100	Auszahlungen für BuG >410 EUR	20.000,00 €	0,00 €	Sollten keine neuen Markthütten angeschafft werden können, kommt es rund um die Weihnachtsmärkte zu einem Engpass. Es muss dann unter anderem heimischen Vereinen und Institutionen eine Teilnahme an den Weihnachtsmärkten verwehrt werden, da nicht mehr genügend Hütten zur Verfügung stehen. Das trägt sicherlich zu Unmut bei den betroffenen Akteuren/innen bei. Außerdem ist jede/r Teilnehmer/in eine Bereicherung für die Veranstaltung und hilft somit bei der Attraktivitätssteigerung des Events. Nicht zuletzt dienen die städtischen Veranstaltungen dazu, Besucherinnen und Besucher anzulocken und positiv Werbung für die Stadt zu machen, was letztlich auch positive Auswirkungen auf die heimische Gastronomie und den Handel hat. Alternativ müssten weitere Hütten kostenpflichtig von anderen Anbietern hinzugebucht/gemietet werden.	4 alte Markthütten mussten im vergangenen Jahr aussortiert werden, da sie irreparabel beschädigt waren. Da die Nachfrage nach Markthütten gerade rund um die Weihnachtsmärkte groß ist, macht es Sinn, den Bestand wieder aufzufüllen, um die Nachfrage - gerade auch heimischer Vereine und Institutionen - befriedigen zu können.
11	7	66	Baugebiet Augustastraße	Erschließung	Vorlage 2025/0228	Mischfinanzierung	3003	Erschließung Baugebiet Augustastraße	120101.688101 120101.785200	Erschließungsbeiträge BauGB Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	184.300,00 €	0,00 €	Keine neuen Bauplätze in Roland	
12	7	66	Linnenstr. Umbau Stufe 2	Straßenumbau, mobiles Grün	Vorlage 2024/0018	Eigenfinanzierung	1119	Linnenstraße Umbau - Stufe 2	120101.785200	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	10.000,00 €	0,00 €	keine Verkehrsberuhigung	nur Planungskosten
13	7	66	Radweg Lippweg Radverkehrskonzept	Radwegneubau	Vorlage 2025/0066	Eigenfinanzierung	1100	Radwegeneubau Lippweg Radverkehrskonzept	120101.785200	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	30.000,00 €	0,00 €	Projekt Stillstand	nur Planungskosten
14	7	66	Radweg Hammer Straße	Radwegumgestaltung	Vorlage 2025/0066	Mischfinanzierung	1128	Radweg Hammer Straße	120101.681100 120101.785200	Investitionszuwendungen vom Land Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	2.000,00 € 20.000,00 €	0,00 €	kein Radweg	nur Planungskosten
15	7	FD 67	Hochwasserschutz und Ökologische Verbesserung Angel	5. Bauabschnitt	EU-Wasserrahmenrichtlinie und Wasserhaushaltsgesetz, Schaffung von Retentionsflächen ist Auflage des Kreises Warendorf zur Plangenehmigung	Mischfinanzierung	0058	Naturnahe Entwicklung Angel	130105.785201	Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen	300.000,00 €	0,00 €	Verzögerung bei der Projektumsetzung	Förderung Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie; Förderquote zurzeit 80 %. Zeitnahe Umsetzung wird vom Kreis Warendorf gefordert. Vor Beginn der Maßnahmenumsetzung ist
16	7	FD 67	Ausstattung Friedhöfe	Neue Containerstandorte, Wasserstellen, Bänke, Errichtung von Begegnungs- und Trauerbereichen	Keine	Eigenfinanzierung	0181	Sonstige Aufbauten auf städtischen Friedhöfen	130501.785201	Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen	12.000,00 €	0,00 €	Verzögerung bei der Projektumsetzung	
17	7	65	Umtzung der Gebäude markt 1 und 2 ISEK	Komplettsanierung des Gebäudes Markt 2, Teilumbau und Sanierung Gebäude Markt 1	Städtebauförderung ISEK, 10 Jahre (FB 6)	Mischfinanzierung	11130008	Anlagen im Bau -Gebäude-/ Umnutzung der Gebäude Markt 1 und 2	040103.681100 040103.785100	Investitionszuwendungen vom Land Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (FD 65)	732.000,00 € 900.000,00 €	0,00 €	Dach- und Fenstersanierung beziehungsweise Erneuerung entfällt - Vergrößerung der vorhandenen Schäden und Folgeschäden	Die Maßnahme kann verschoben werden, solange die ISEK-Maßnahme Innenstadt verschoben wird.
18	6 / 7	FD 67/FD 69	Wersegrünzug	1. Bauabschnitt, "Stadtspark" am Westteich	Beschluss ISEK Beckum	Mischfinanzierung	11130002	Entwicklung Wersegrünzug BA I	130103.785201	Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen	69.000,00 €	0,00 €	Verzögerung bei der Projektumsetzung	Städtebauförderung, Förderquote 60 %



Handlungsbeschluss zur Durchführung der Grundstücksgeschäfte im Baugebiet Nummer VE10 "Kirchfeld"

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

24.02.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

05.03.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Veräußerung von Wohnbaugrundstücken mit einem Grundstückswert von über 110.000 Euro im Baugebiet Nummer VE10 „Kirchfeld“ durch den Bürgermeister wird zugestimmt, sofern die Kaufpreishöhe nicht von den mit Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 27.05.2025 festgelegten Kaufpreisen (siehe Vorlage 2025/0110 und Niederschrift zur Sitzung) abweicht.

Die Ermächtigung gilt bis zum vollständigen Verkauf aller Grundstücke im Baugebiet Nummer VE10 „Kirchfeld“ oder bis zu einem Widerruf.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Abwicklung der Grundstücksgeschäfte entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 3 Buchstabe B Nummer 18 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum entscheidet der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 75.000 Euro – bei Wohnbaugrundstücken von über 110.000 Euro – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Mit Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 27.05.2025 wurden die Kaufpreise sowie die Art und Weise der Vermarktung für das Baugebiet Nummer VE10 „Kirchfeld“ verbindlich festgesetzt (siehe Vorlage 2025/0110 und Niederschrift zur Sitzung).

Für das Baugebiet wurde der Kaufpreis für Einfamilienhausgrundstücke auf 245,00 Euro je Quadratmeter festgelegt. Für die Doppelhausgrundstücke wurde der Kaufpreis auf 225,00 Euro je Quadratmeter festgelegt.

Inzwischen ist die Endvermessung erfolgt und die endgültigen Grundstückgrößen stehen fest.

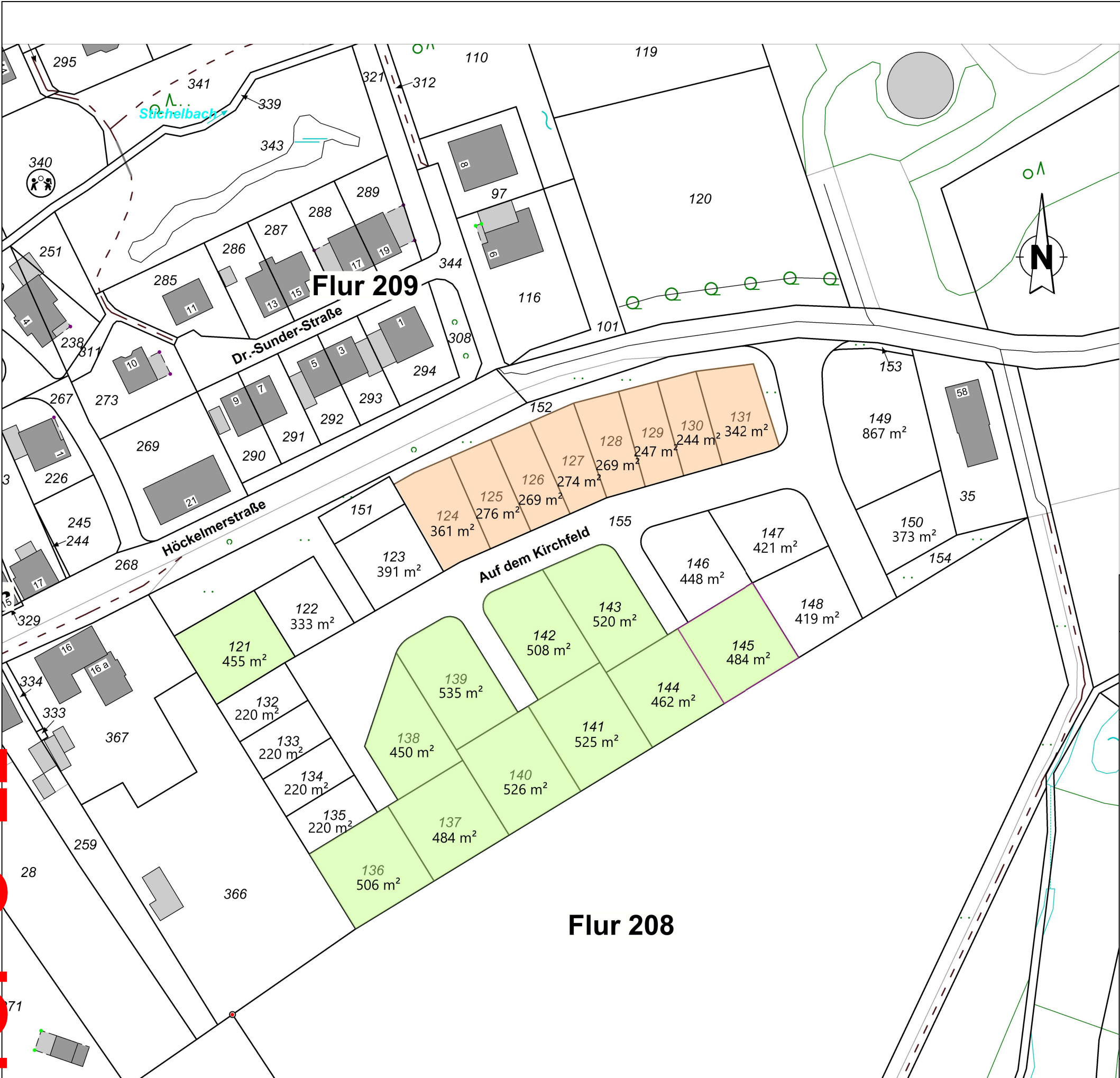
Aufgrund der festgelegten Kaufpreise und der jeweiligen Grundstücksgößen wird der Wert der Grundstücksverkäufe bei 11 Einfamilienhausgrundstücken und allen nördlichen Doppelhaushälften (Verkauf immer mindestens 2 Grundstücke) oberhalb der Wertgrenze von 110.000,00 Euro liegen (siehe Anlage zur Vorlage). Daher wären für jeden einzelnen dieser Verkaufsfälle gesonderte Beschlussfassungen erforderlich. Dies würde zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand und teilweise zu zeitlichen Verzögerungen im Ablauf der Grundstücksverkäufe führen.

Um die Verwaltungsabläufe zu beschleunigen und Verwaltung wie Politik zu entlasten, soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, die Grundstücksverkäufe innerhalb des Baugebiets Nummer VE10 „Kirchfeld“ auch oberhalb der Wertgrenze von 110.000,00 Euro, eigenständig durchzuführen. Die Zuständigkeit für die Verkaufsentscheidung soll daher für das Baugebiet Nummer VE10 „Kirchfeld“ auf den Bürgermeister übertragen werden. Die Ermächtigung soll bis zum vollständigen Verkauf aller Grundstücke im Baugebiet Nummer VE10 „Kirchfeld“ oder bis zu einem Widerruf gelten. Hinsichtlich der Kaufpreise besteht eine Bindung an den Beschluss vom 27.05.2025 (siehe Vorlage 2025/0110 – Festsetzung der Kaufpreise für das städtische Baugebiet in Vellern Nr. VE10 "Kirchfeld").

Anlage(n):

Lageplan

TOP Ö 11



Kategorien

- Grundstücksfläche EFH über 110.000 Euro Kaufpreis
- Doppelhausfläche über 110.000 Euro Kaufpreis (Verkauf immer mindestens 2 Grundstücke)

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER



Lageplan

Baugebiet Vellern VE10 "Kirchfeld"



Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Nachnutzung des Grundstücks der ehemaligen Eichendorffschule

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

05.03.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zur Erledigung an den Schul-, Kultur- und Sportausschuss verwiesen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die/Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Mit Schreiben vom 21.02.2026 wendet sich die antragstellende Person an die Stadt Beckum. Es wird eine Nachnutzung des Grundstücks der ehemaligen Eichendorffschule angeregt. Für Details wird auf die Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW verwiesen, die als Anlage zur Vorlage beigelegt ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW zur Erledigung an den Schul-, Kultur- und Sportausschuss zu verweisen.

Anlage(n):

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW

TOP Ö 12



An den
Rat der Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

21. Februar 2026

Anregung / Antrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW

Bezug: Beschlussvorlage 2026/0067

Haupt-, Finanz- und Digitalausschusssitzung am 24.02.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, die **Nachnutzung des Grundstücks der ehemaligen Eichendorffschule** im Rahmen einer ganzheitlichen Schul- und Quartiersentwicklung zu prüfen. Dabei sollte insbesondere untersucht werden, **ob der Standort für einen Neubau der Martinschule geeignet ist**, sollte sich im weiteren Verlauf der Schulentwicklungsplanung herausstellen, dass ein Neubau der Martinschule erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll ist.

1. Persönlicher Hintergrund und Anlass der Anregung

Für mich besteht ein persönlicher Bezug: Die Familie meiner Mutter lebt seit den 1970er Jahren in der „Roten Erde“, und ich selbst bin aus diesem Grund dem Quartier seit langer Zeit eng verbunden. Meine Kinder wachsen in Beckum auf, werden in absehbarer Zeit eine Grundschule in Beckum besuchen und nutzen regelmäßig Sportangebote in der Sporthalle der ehemaligen Eichendorffschule.

Darüber hinaus habe ich im Vorfeld dieser Anregung mehrere Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern der „Roten Erde“ geführt.

Mir geht es ausdrücklich nicht darum, eine fertige Lösung „durchzudrücken“, sondern darum, dass eine aus meiner Sicht naheliegende und vorteilhafte Variante vor einer endgültigen Entscheidung sorgfältig geprüft wird, **auch im Interesse einer nachvollziehbaren Entscheidung gegenüber der Bürgerschaft.**

Deshalb möchte ich die Fraktionen im Rat der Stadt Beckum bitten, **meinen Antrag schon in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 24.02.2026 inhaltlich mitzudenken**, auch wenn er offiziell erst in der Ratssitzung am 05.03.2026 beraten werden kann. Aus meiner Sicht ist es zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht nötig, bereits eine Entscheidung über die Anträge aus der Beschlussvorlage 2026/0067 zu treffen. Wichtiger wäre es, sich **ausreichend Zeit für eine politische Beratung zu nehmen**, gerade auch mit Blick auf die Anwohnerinnen und Anwohner der „Roten Erde“. Die von mir vorgeschlagene Variante kann nur dann ernsthaft geprüft werden, wenn sie auch wirklich **offen diskutiert** wird. Eine vorschnelle Entscheidung über die Entwicklung des Grundstücks, **ohne die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner einzubeziehen**, würde sicherlich nicht zu Verständnis und Akzeptanz führen.

2. Ausgangslage: baulicher Missstand und Schulentwicklung hängen zusammen

Aktuell stellt die ehemalige Eichendorffschule eine Bauruine dar. Abhilfe ist erforderlich, zugleich **sollten vorschnelle oder nicht ausreichend abgewogene Entscheidungen vermieden werden**. Eine Stadt und ihre Entwicklungschancen sind langfristig zu planen.

Gerade vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage halte ich es für sinnvoll, diese Frage nicht isoliert, sondern gemeinsam mit der weiteren Schulentwicklungsplanung zu betrachten.

3. Rote Erde: bestehende Nachbarschaftsstruktur und „kurze Wege“

Das Wohnquartier „Rote Erde“ verfügt über einen Kindergarten, der eine sehr gute Einbindung und Akzeptanz in der Nachbarschaft genießt. Eine ähnliche Akzeptanz bestand auch früher gegenüber der Eichendorffschule.

Seit dem Wegfall der Grundschule müssen Kinder aus der Roten Erde lange Wege bis zur nächsten Grundschule bewältigen. Das **Prinzip „kurze Beine, kurze Wege“ ist hier derzeit faktisch nicht umsetzbar**. Hingegen liegen die Martinschule und die Grundschule an den Kastanien verhältnismäßig eng beieinander. Die Umsetzung meines Vorschlages könnte zu einer **insgesamt besseren Verteilung und Erreichbarkeit der Grundschulen** in Beckum führen. Auch das sollte bei einer Gesamtbetrachtung berücksichtigt werden.

4. Martinschule: wirtschaftliche und organisatorische Folgen einer möglichen Übergangslösung

In der Sitzung am 02.07.2025 hat die Machbarkeitsstudie zur Martinschule deutlich gemacht, dass **ein Neubau eine realistische und wirtschaftlich sinnvolle Option sein kann**. Nach meinem Kenntnisstand wirkte eine Sanierung im Bestand in der

damaligen Diskussion auf viele Beteiligte **weniger überzeugend und wurde fraktionsübergreifend kritisch gesehen.**

Ein Neubau am derzeitigen Standort der Martinschule würde zudem - nach der Studie - eine **kostenintensive Übergangslösung („Containerschule“)** notwendig machen. Für die Bereitstellung der erforderlichen Container wurden **Kosten von über 2 Mio. €** genannt.

Neben den Kosten sollten auch die Auswirkungen auf den Schulalltag nicht unterschätzt werden: Unterricht in beengten Räumen, eingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten, Baulärm, Schmutz und Unruhe – **insgesamt eine belastete Lernsituation für Kinder und Lehrkräfte.**

Allein die Größenordnung dieser Übergangskosten rechtfertigt aus meiner Sicht, **Standortalternativen ernsthaft zu prüfen**, wenn dadurch Übergangslösungen ganz oder teilweise vermeidbar sein könnten.

5. Variante zur Prüfung: Neubau am Standort der ehemaligen Eichendorffschule

Da der Gebäudekomplex der Eichendorffschule ohnehin rückgebaut werden muss, sollte geprüft werden, ob die **Nachnutzung des Grundstücks durch den Neubau eines Grundschulgebäudes an gleicher Stelle** sinnvoll umgesetzt werden kann und ob in einem solchen Neubau die **Martinschule** untergebracht werden könnte.

Wenn dies zeitlich und organisatorisch sinnvoll planbar ist, könnten die Aufwendungen für eine Containerlösung ganz oder teilweise entbehrlich werden. Eine vorschnelle Veräußerung des Grundstücks **würde diese Option dauerhaft ausschließen.**

Zusätzlich könnten, im Hinblick auf den bereits angestoßenen Neubau der Sonnenschule, ggf. Synergieeffekte entstehen, etwa durch Übernahme oder Weiterentwicklung vorhandener Planungsansätze.

6. Verkehr: Standortvorteil und Verbesserungspotenzial

Ein weiterer Vorteil, der geprüft werden sollte, ist die Verkehrssituation. Der Neisser-/Grottkauer Straßenring bietet im Vergleich zur heute sehr belasteten Verkehrslage an der Martinschule **grundsätzlich bessere Voraussetzungen, Hol- und Bringverkehre zu verteilen.**

Selbstverständlich müsste bei einem Schulbetrieb in der „Roten Erde“ geprüft werden, wie die Verkehrsführung weiter verbessert werden kann. Dabei sollte insbesondere die Straße „An der Wersemühle“ in den Blick genommen werden: Ein möglicher Ausbau könnte **einen bestehenden infrastrukturellen Mischstand beheben.** Im Verkehrsentwicklungsplan 2030 ist die Straße dem „Vorbehaltsnetz“ zugeordnet; ein

Ausbau würde den erforderlichen Standard herstellen und die Verkehrssituation sowohl im Quartier „Rote Erde“ als auch im Bereich zwischen Hammer Straße und Ahlener Straße verbessern.

7. Sporthalle: wichtiger Treffpunkt – Sanierung/Neubau prüfen, Bestand sichern

Die Sporthalle der ehemaligen Eichendorffschule ist ein **außerordentlich wichtiger Treffpunkt für die Vereine in Beckum**. Dort werden vielfältige Breitensportangebote realisiert; auch Schulen nutzen bzw. nutzten diese Halle. Für viele Familien (auch für meine) ist sie ein fester Bestandteil des Alltags.

Wie in der Beschlussvorlage 2026/0067 dargestellt, ist eine Sanierung insbesondere von Boden und Dach unumgänglich. Hier sollte geprüft werden, **ob eine Sanierung oder eher ein Neubau wirtschaftlich sinnvoll umsetzbar ist**. Entscheidend ist aus meiner Sicht: Ein Wegfall der Halle muss vermieden werden, weil sonst Angebote im Vereins- und Schulsport spürbar wegfallen würden, gerade für Kinder und Jugendliche.

Bei einer Veräußerung des Grundstücks besteht zudem das Risiko, dass dieser **für das gesellschaftliche Miteinander wichtige Raum verloren geht**. Im Rahmen eines Schulneubaus bestünde hingegen die Möglichkeit, die Halle zu sanieren oder neu zu errichten und damit langfristig zu sichern.

8. Städtebauliche Perspektive: zwei Verbesserungen parallel möglich

Sowohl das Grundstück der ehemaligen Eichendorffschule als auch der Standort der Martinschule sind bereits erschlossen und bebaut. Es geht damit nicht um zusätzliche Flächenversiegelung, sondern um **die strategische Frage, welche Nutzung an welchem Standort langfristig sinnvoll ist**.

Wenn die Martinschule (für den Fall eines Neubaus) am Standort der ehemaligen Eichendorffschule realisiert werden könnte, würde **am bisherigen Standort der Martinschule eine Entwicklungsfläche frei**. Dort könnte parallel eine Quartiersentwicklung angestoßen werden, **z. B. Wohnraum in zentraler Lage**. Dadurch könnte zudem die **problematische Verkehrssituation im Martinsviertel perspektivisch entlastet werden**.

Damit könnten zwei städtebaulich positive Entwicklungen zeitgleich angestoßen werden:

- Lösung des **Misstands** an der ehemaligen **Eichendorffschule**
- neue **Entwicklungsperspektive** am bisherigen Standort der **Martinschule**

Zugleich würde die **Rote Erde als lebenswertes Wohnquartier gestärkt**.

9. Entwicklungshoheit und Rolle der Stadt

Ein weiterer Punkt ist die Entwicklungshoheit: Bei einer städtisch gesteuerten Lösung bliebe die **Einflussmöglichkeit der Stadt auf schulische und sportliche Infrastruktur vollständig erhalten.**

In diesem Zusammenhang rege ich außerdem an zu prüfen, ob ein Rückbau/Abriss der ehemaligen Eichendorffschule **in städtischer Verantwortung sinnvoll umsetzbar** ist, um die Entwicklungsmöglichkeiten am Standort offen zu halten und **nicht durch eine vorgezogene Veräußerung einseitig zu verengen.**

10. Bitte um ergebnisoffene Variantenprüfung

Ich bitte daher darum, vor einer endgültigen Entscheidung über Abriss oder Veräußerung eine **ergebnisoffene Variantenprüfung** vorzunehmen, die insbesondere folgende Punkte bewertet:

1. Eignung des Standorts ehemalige Eichendorffschule für einen möglichen Neubau der Martinschule (falls Neubau erforderlich/wirtschaftlicher).
2. Potenzial zur Vermeidung bzw. deutlichen Reduzierung der Container /Übergangskosten (Machbarkeitsstudie: > 2 Mio. €).
3. Verkehrliche Auswirkungen und mögliche Verbesserungen (inkl. „An der Wersemühle“, Vorbehaltsnetz, Entlastung relevanter Achsen).
4. Zukunft der Sporthalle: Sanierung vs. Neubau, langfristige Sicherung für Vereins- und Schulsport.
5. Städtebauliche Chancen am bisherigen Martinschulstandort (Quartiersentwicklung/Wohnraum) und Entlastungswirkungen.
6. Synergiepotenziale mit vorhandenen Planungen (z. B. Sonnenschule).
7. Entwicklungshoheit der Stadt und sinnvolle Verantwortungsmodelle (inkl. Rückbau/Abriss in städtischer Verantwortung als Prüfpunkt).

Aus meiner Sicht kann diese Variante – sofern die Prüfung dies bestätigt – **zeitgemäß, kindgerecht, bürgernah und finanziell nachvollziehbar** sein. Mir geht es **ausdrücklich** um eine **solide Entscheidungsgrundlage** und darum, dass diese Option nicht ungenutzt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

